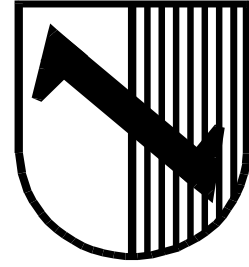


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 20

Halberstadt, den 28.02.2019

Nummer 4 / 2019

Inhalt

- **Stadt Halberstadt, Bebauungsplan Nr. 49 „Gewerbe- und Sondergebiet Emersleben“, 1. Änderung; hier: Aufstellung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Öffentliche Auslegung des Entwurfes** [Beschluss-Nr. BV 520 (VI/2014-2019)]
- **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Halberstadt
Vorhaben- und Erschließungsplan "Cochlear Implant Centrum";
hier: Aufhebungsbeschluss** [Beschluss Nr. BV 519 (VI/2014-2019)]
- **Amtliche Bekanntmachung
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das Verwaltungsgebiet der Einheits-
gemeinde Halberstadt
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**
- **Amtliche Bekanntmachung
Stadt Halberstadt, Bebauungsplan Nr. 46 "Stadtgebiet Süd-Ost", 1. Änderung; hier:
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss** [Beschluss-Nr. BV 518 (VI/2014-2019)]
- **Amtliche Bekanntmachung
Stadt Halberstadt, Bebauungsplan Nr. 42 „Sternstraße Ost“
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 28.04.2016, Aufstellungs-/ Ent-
wurfs-/Auslegungsbeschluss** [Beschluss Nr. BV 517 (VI/2014-2019)]
- **Gewässerschautermine**
 - im UHV „Ilse/Holtemme“
 - im UHV „Großer Graben“ Neuwegerleben 2019
- **Vereinbarungen zur Nutzung der gemeinsamen „Zentralen Vergabestelle Halberstadt“**
- **Vereinbarungen zur Nutzung der gemeinsamen „Zentralen Vergabestelle Halberstadt“
(öffentlich-rechtliche Vereinbarung)**
- **Vereinbarungen zur Nutzung der gemeinsamen „Zentralen Vergabestelle Halberstadt“**
- **Bekanntmachung einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sach-
sen-Anhalt zur Klimaschutz**
- **Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Verbesserung der Geh- und Radwege in Halber-
stadt“** [Beschluss-Nr. BV 537 (VI/2014-2019)]
- **Amtliche Wahlbekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses
der Stadt Halberstadt**

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 49 „Gewerbe- und Sondergebiet Emersleben“, 1. Änderung; hier: Aufstellung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss [Beschluss-Nr. BV 520 (VI/2014-2019)] Öffentliche Auslegung des Entwurfes

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 beschlossen:

- „1. Für den Bebauungsplan Nr. 49 „Gewerbe- und Sondergebiet Emersleben“ wird der Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zur ersten Änderung gefasst. Ziel der Änderung ist die Zulässigkeit von Betriebswohnungen im Baugebiet GE 1.
Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.*
- 2. Der vorliegende Planentwurf wird beschlossen und der Begründung zugestimmt.*
- 3. Der Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 49 „Gewerbe- und Sondergebiet Emersleben“ wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“*

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Das Plangebiet besitzt eine Größe von rd. 21,6 ha und liegt in der Gemarkung Emersleben in der Flur 3. Der Geltungsbereich verläuft vom Abzweig B 81/K1319 entlang der Ostseite der Kreisstraße K 1319 (Bruchweg) in Richtung der Ortslage Emersleben bis zur südlichen Grundstücksgrenze der Wohngrundstücke der Straße Im Landgrabenfelde Nr. 1 bis 9 und dann weiter in Richtung Osten entlang deren gedachter Verlängerung bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 11/6 der Flur 3. Entlang dieser Flurstücksgrenze verläuft der Geltungsbereich weiter in südliche Richtung bis er im Süden auf die B 81 stößt. Von dort verläuft der Geltungsbereich entlang der B 81 nach Westen wieder bis zum Abzweig B 81/K1319 (genaue Abgrenzung siehe beiliegenden Lageplan).

Der vorliegende Planentwurf beinhaltet ausschließlich die Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 1.1, Buchstabe b (Planteil B des Bebauungsplanes), Änderungen der Planzeichnung (Planteil A) sind damit nicht verbunden. Ziel der Änderung ist die Zulässigkeit von Betriebswohnungen im Baugebiet „GE 1“. Damit soll das „GE 1“ dem „GE 2“ gleichgestellt werden. Die Begründung wurde entsprechend angepasst.

Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB; von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4; von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; die Vorschriften zur Überwachung nach § 4c BauGB sind nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird die Auslegung der Unterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Gewerbe- und Sondergebiet Emersleben“, 1. Änderung " sowie die Begründung liegen in der Zeit

vom 11.03.2019 bis 12.04.2019

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, Südanbau, Dachgeschoss, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Folgende gutachterliche Informationen liegen aus dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 vor:

Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Gewerbe- und Sondergebiet Emersleben, erstellt am 23.09.2005 vom Ingenieurbüro für Schallschutz GmbH Magdeburg, Hohenwarther Straße 15, 39126 Magdeburg.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung – ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung – sind für die Dauer der Auslegung zusätzlich über das Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt www.halberstadt.de / Leben + Wohnen /Bauen und Wohnen / Öffentlichkeitsbeteiligung (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs/1,3401,1032/bebauungsplan-nr-49-ge-so-emersleben-1-aenderung.html>) einsehbar und ebenfalls über das Geodatenportal des Landes (Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>) zugänglich.

Während der Auslegungsfrist wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben; Anregungen zu dem vorliegenden Entwurf können geäußert und Stellungnahmen bis zum Ende der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

In Vertretung

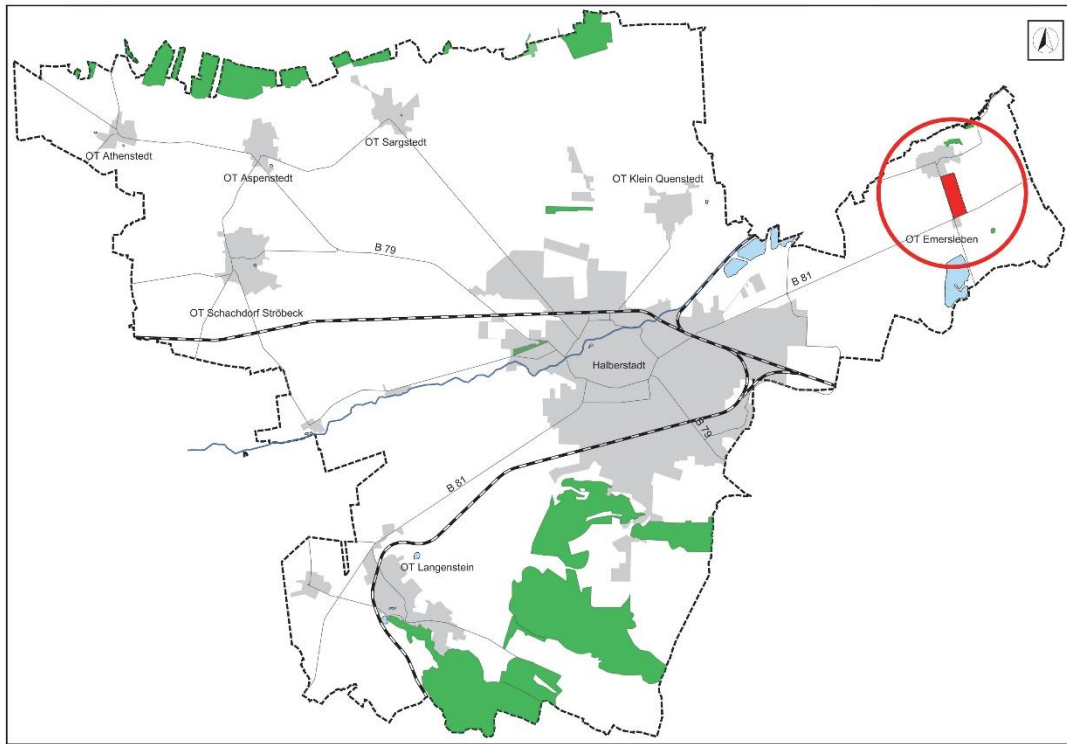

Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, den 27.02.2019

Anlage:
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Eintragung Geltungsbereich



Amtliche Bekanntmachung

Vorhaben- und Erschließungsplan "Cochlear Implant Centrum"; hier: Aufhebungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 519 (VI/2014-2019)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 beschlossen

„Der Vorhaben- und Erschließungsplan „Cochlear Implant Centrum“ wird aufgehoben.“

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße Am Cecilienstift,
- im Osten durch die Grundstücke des Diakonissen-Mutterhaus Cecilienstift Halberstadt
- im Süden und Westen schließt die Kleingartenanlage „Am Sperlingsberg“ an den Geltungsbereich an (genaue Abgrenzung siehe anliegenden Lageplan).

Das Planwerk entspricht nicht den heutigen rechtlichen Anforderungen, es mangelt ihm an der ordnungsgemäßen Ausfertigung. Damit ist der Plan nicht rechtskräftig.

Auf die Heilung dieses Mangels soll verzichtet werden, da das Vorhaben dem Plan entsprechend realisiert worden ist, der Gebäudekomplex erfüllt seine geplante Bestimmung.

Der Plan über die Aufhebung wird in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Weiterhin wird auf Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung wird die Aufhebung rechtskräftig.

In Vertretung

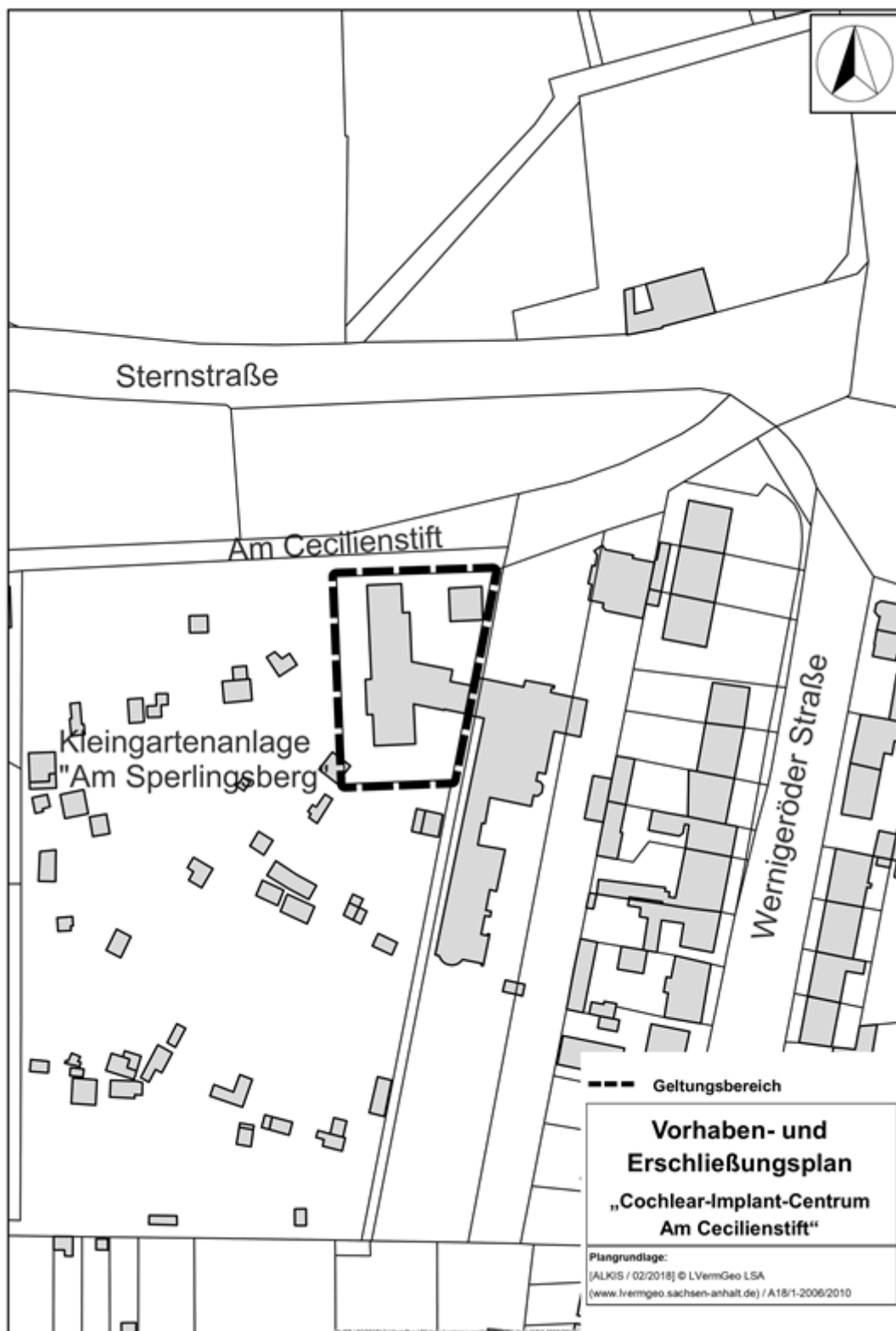

Andreas Henke
Oberbürgermeister



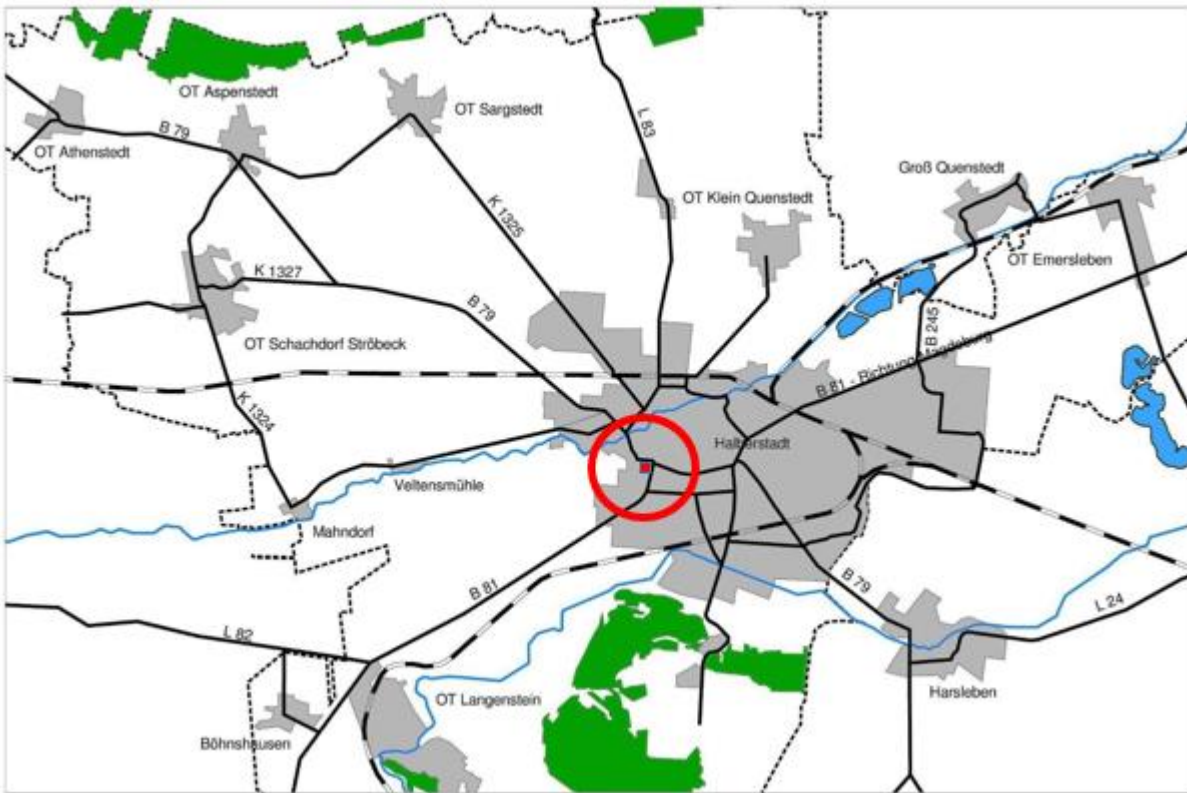
Halberstadt, den 27.02.2019

Anlage:
Lageplan mit Geltungsbereich
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet

Lageplan mit Geltungsbereich zum Aufhebungsbeschluss



Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



Amtliche Bekanntmachung

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das Verwaltungsgebiet der Einheitsgemeinde Halberstadt hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 04.07.2013 beschlossen für das Verwaltungsgebiet der Stadt Halberstadt den Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 11.07.2013 im Amtsblatt der Stadt Halberstadt bekanntgemacht.

Eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird nötig, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Neuaufstellung erfolgt mit dem Ziel, ein einheitliches Planwerk für das gesamte Verwaltungsgebiet zu erhalten und die Bauleitplanung an veränderte Gegebenheiten und Entwicklungen anzupassen.

Das Plangebiet umfasst das gesamte Verwaltungsgebiet der Einheitsgemeinde Stadt Halberstadt (Halberstadt einschließlich aller Ortsteile: Emersleben, Klein Quenstedt, Sargstedt, Aspenstedt, Athenstedt, Schachdorf Ströbeck und Langenstein einschließlich der Ortslagen Böhnhshausen und Mahndorf). Die Abgrenzung ist auch dem anliegenden Lage- bzw. Übersichtsplan zu entnehmen.

Im Rahmen des weiteren Planverfahrens wird die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

**am 28.03.2019
um 17.00 Uhr
im Rathaus Halberstadt, Ratssitzungssaal
Holzmarkt 1**

in Form eines Bürgergespräches durchgeführt. Es werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt. Die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit zur Erörterung. Jedermann ist dazu herzlich eingeladen.

Die Unterlagen zum Vorentwurf (bestehend aus Vorentwurf Flächennutzungsplan und Begründung mit zugehörigem Umweltbericht) sind darüber hinaus in der Zeit vom 01.03.2019 bis 05.04.2019 im Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt unter [www.halberstadt.de/Leben+Wohnen/Bauen und Wohnen/Öffentlichkeitsbeteiligung](http://www.halberstadt.de/Leben+Wohnen/Bauen+und+Wohnen/Öffentlichkeitsbeteiligung) (Link: https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs/1,3401,1032/neuaufstellung-des-flaechennutzungsplanes-fuer-die-stadt-halberstadt_.html) einsehbar. Im Umweltbericht sind die bereits verfügbaren umweltbezogenen Informationen enthalten. Gelegenheit zur Erörterung besteht neben dem Bürgergespräch auch in der Stadtverwaltung Halberstadt, Abteilung Stadtplanung/Bauarchiv, Domplatz 49 (Südanbau), 38820 Halberstadt, während der Dienstzeiten.

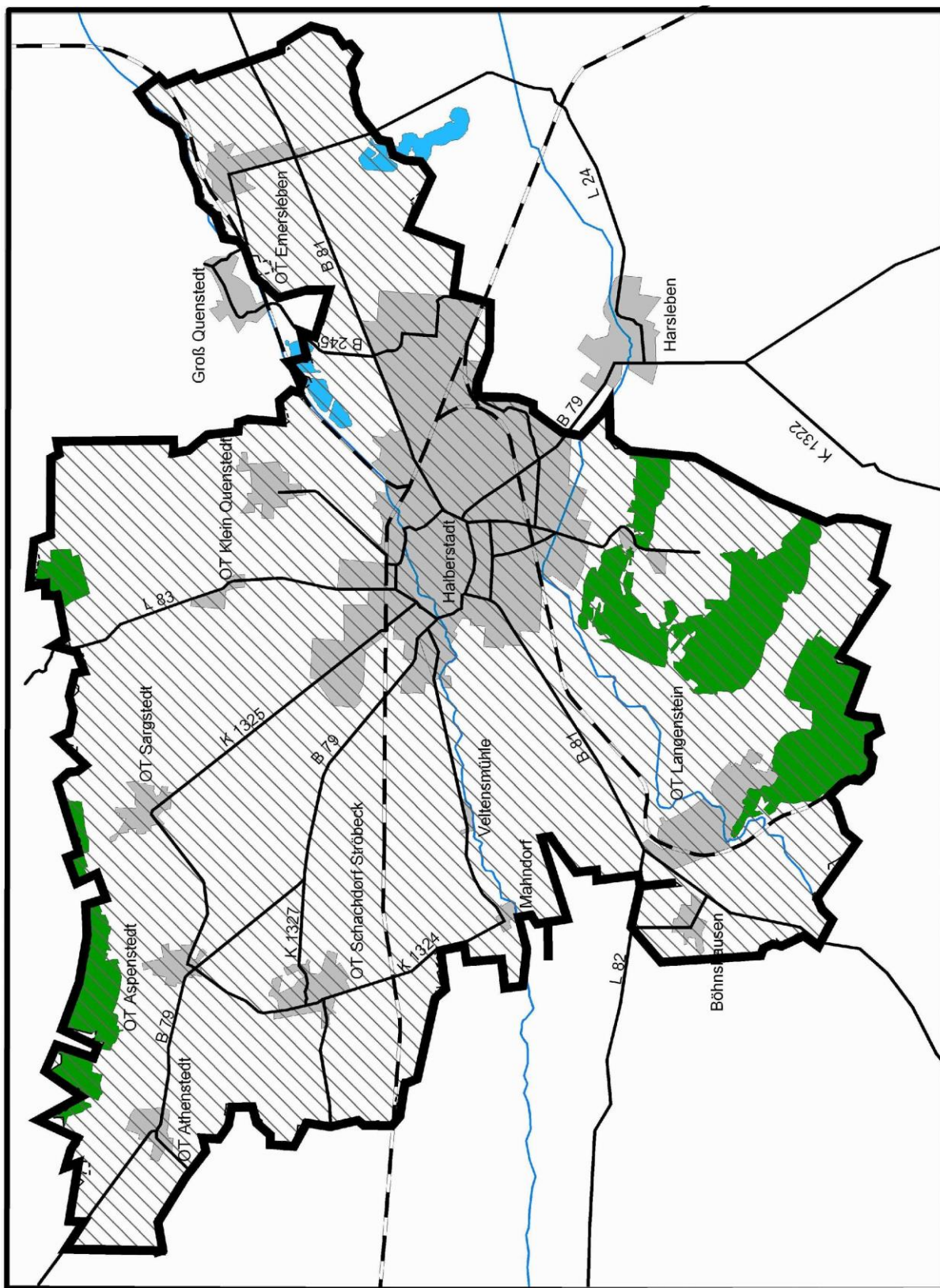
Bis zum 05.04.2019 erhält die Öffentlichkeit die Gelegenheit sich zur Planung zu äußern; Stellungnahmen können bis zu diesem Datum abgegeben werden.

In Vertretung

Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, den 27.02.2019

Anlage: Lageplan



Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 46 "Stadtgebiet Süd-Ost", 1. Änderung; hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss [Beschluss-Nr. BV 518 (VI/2014-2019)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 beschlossen:

- „1. Der vorliegende Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“, 1. Änderung, wird beschlossen. Der Begründung zum Bebauungsplan wird zugestimmt.*
- 2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“, 1. Änderung, wird einschließlich der Begründung nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“*

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umschließt das Eckgrundstück auf der Süd-Ostseite Tschaikowkistraße/Ecke Straße des 20. Juli, hier: Flurstücke 56 und 57 der Flur 56 (genaue Abgrenzung siehe beiliegenden Lageplan).

Der Plan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4; auf den Umweltbericht nach § 2a BauGB wird verzichtet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 "Stadtgebiet Süd-Ost", 1. Änderung " sowie die Begründung und weitere Unterlagen liegen in der Zeit

vom 11.03.2019 bis 12.04.2019

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, Südanbau, Dachgeschoss, während der Dienstzeiten aus.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 wird abgesehen; die Vorschriften zur Überwachung nach § 4c BauGB sind nicht anzuwenden.

Zwar wird im vereinfachten Verfahren von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen, jedoch sind die aus der frühzeitigen Beteiligung verfügbaren Stellungnahmen im Interesse der Transparenz nachfolgend aufgeführt und im Rahmen der Auslegung einsehbar.

- Stellungnahme Landkreis Harz u. a. zu Bodenschutz, Altlasten, Lärm-/Schall-/ Staubimmissionen/Immissionsschutz, Baumbestand/Baumschutz
- Stellungnahme des Stadtgrün u. a. zu Baumschutz, Begrünung
- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie u. a. zu Bodeneingriffen
- Landesamt für Geologie und Bergewesen Sachsen-Anhalt u. a. zu Niederschlagswasser/Versickerung

Im Entwurf der Begründung (Stand Jan. 2019) werden u. a. Aussagen zu folgenden umweltrelevanten Informationen getroffen:

- Ausführungen zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Natur- und landschaftsschutzrechtliche Belange/Artenschutz, Ausführungen zu Erhalt und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, zu Immissionen, Boden, Altlasten

Folgende gutachterliche Informationen liegen vor:

- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“, Kontingentierung – flächenbezogene Schalleistungspegel (TüV Nord Umweltschutz), Stand Juni 2003 und Ergänzung Dez. 2004
- Beschluss Nr. 45 (V/09) zum Einzelhandelskonzept mit Anlagen: Einzelhandelskonzept Halberstadt - Zentrale Versorgungsbereiche und Sortimentslisten
- Einzelhandelskonzept der Stadt Halberstadt, Stand Febr. 2009
- Auswirkungsanalyse zur geplanten Erweiterung eines Lidl-Lebensmittelmarktes in Halberstadt, Tschaikowskistraße (Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH) Stand 04.12.2018

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die weiteren Auslegungsunterlagen – ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung – sind für die Dauer der Auslegung zusätzlich über das Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt www.halberstadt.de / Leben + Wohnen /Bauen und Wohnen / Öffentlichkeitsbeteiligung (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs/1,3401,1032/bebauungsplan-nr-46-stadtgebiet-sued-ost-1-aenderung-entwurf.html>) einsehbar und ebenfalls über das Geodatenportal des Landes (Link: http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/Informationen/gdi_kommunen/main.htm) zugänglich. Die Veröffentlichung im Internet mittels elektronischer Informationstechnologie erfolgt gem. § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich.

Während der Auslegungsfrist wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Anregungen zu dem vorliegenden Entwurf können geäußert und Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

In Vertretung



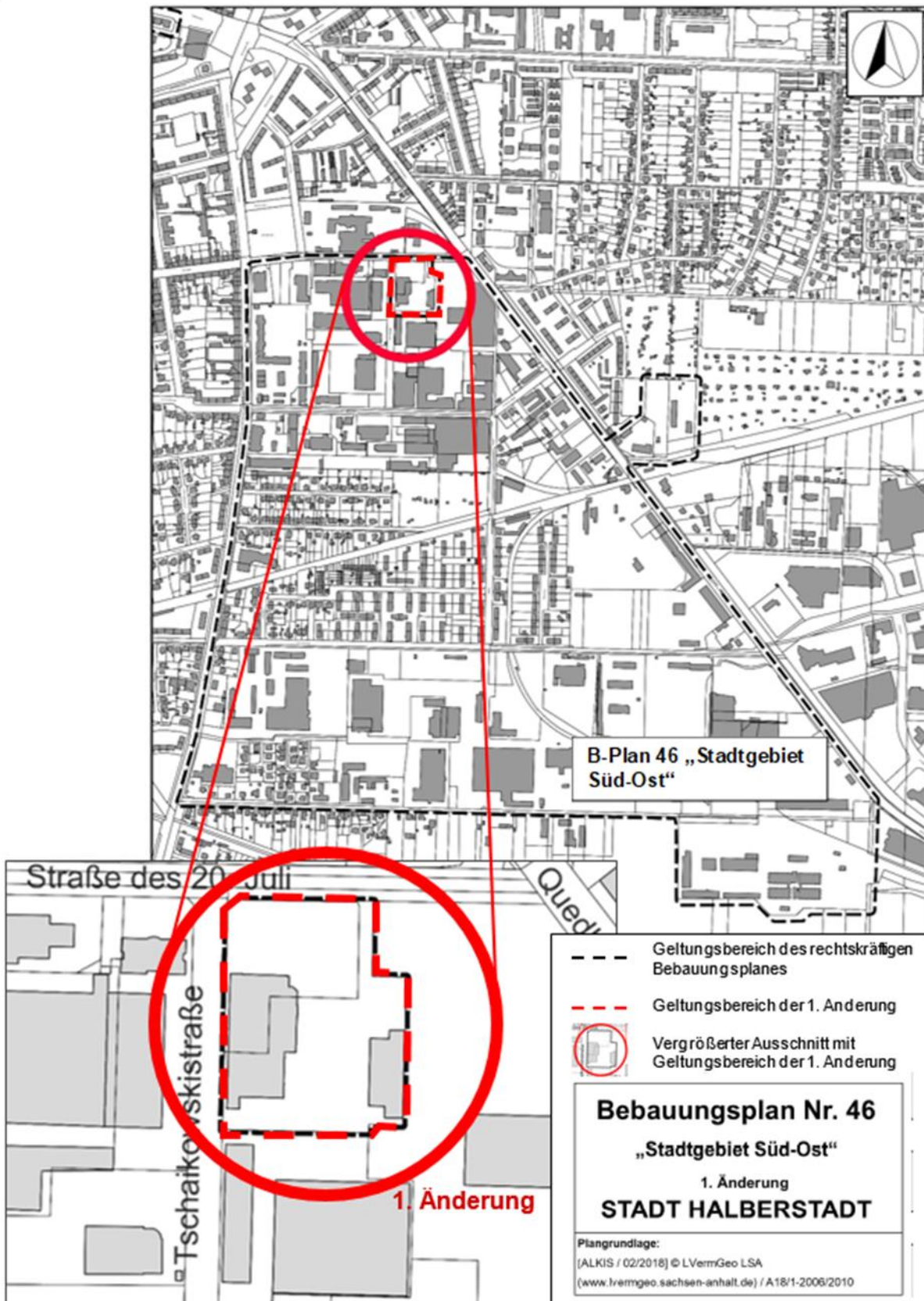
Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, den 27.02.2019

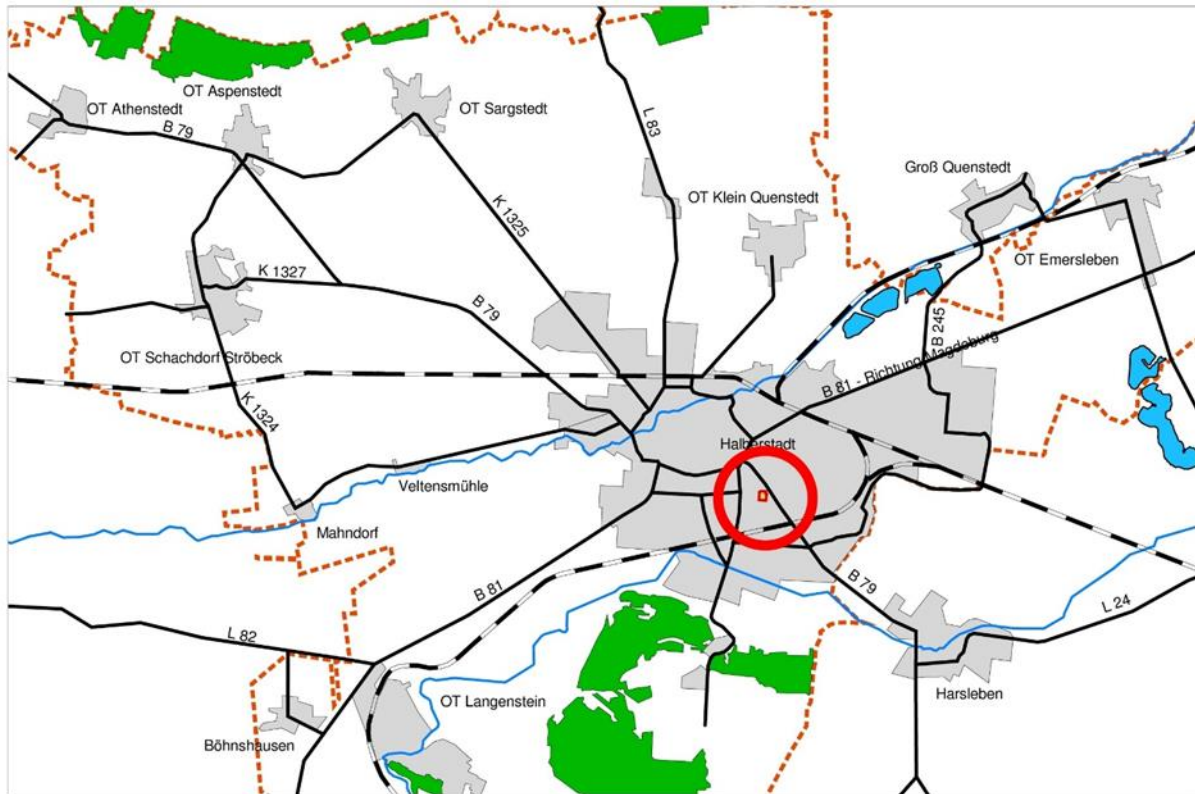
Anlage:

- Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“ und des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46,
- Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet

Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“ und des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46,



Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet



Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 42 „Sternstraße Ost“

hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 28.04.2016, Aufstellungs-/ Entwurfs-/Auslegungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 517 (VI/2014-2019)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 beschlossen:

- „1. Der Aufstellungsbeschluss [BV Nr. 228 (VI/2014-2019)] vom 28.04.2016 wird aufgehoben.*
- 2. Für einen veränderten Geltungsbereich wird ein erneuter Aufstellungsbeschluss gefasst.*
- 3. Der vorliegende Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 42 „Sternstraße Ost“ wird beschlossen. Der Begründung zum Bebauungsplan wird zugestimmt.*
- 4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 „Sternstraße Ost“ wird einschließlich der Begründung nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“*

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt von der Sternstraße im Westen, der Holtemme im Norden, dem August-Heine-Weg und der Straße Am Berge im Osten sowie von den nördlichen Grundstücksgrenzen des jüdischen sowie des katholischen Friedhofs und der nördlichen Grundstücksgrenze der Einrichtungen des Cecilienstiftes Halberstadt „Wohnheim Am Park“ und „Anna-Mansfeld-Heim“ im Süden (flurstücksscharfe Abgrenzung siehe beiliegenden Lageplan).

Der Bebauungsplan erfüllt die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB und wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. B-Pläne, die eine Grundfläche von 20.000 m² bis weniger als 70.000 m² festsetzen, können dann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn eine sogenannte Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass der B-Plan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird (§ 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2). Im Ergebnis der Vorprüfung ist festzustellen, dass die Erarbeitung eines Umweltberichtes im Rahmen der Planaufstellung nicht erforderlich ist. Negative Auswirkungen hinsichtlich umwelt- und gesundheitsbezogener Erwägungen ebenso wie Beeinträchtigungen der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse konnten nach überschlägiger Einschätzung durch die Aufstellung nicht festgestellt werden. Unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen und Vorbelastungen sind durch die geplanten Festsetzungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 gelten entsprechend.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 "Sternstraße Ost" und die Begründung sowie vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 11.03.2019 bis 12.04.2019

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, Südanbau, Dachgeschoss, während der Dienstzeiten aus.

Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 wird abgesehen; die Vorschriften zur Überwachung nach § 4c BauGB sind nicht anzuwenden.

Zwar wird im vereinfachten Verfahren von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen, jedoch sind die aus der frühzeitigen

Beteiligung verfügbaren Stellungnahmen im Interesse der Transparenz nachfolgend aufgeführt und im Rahmen der Auslegung einsehbar:

- Stellungnahmen Landkreis Harz u. a. zu Lärm-/Schallimmissionen/ Immissionsschutz; Brandschutz/Löschwasser; Hinweise zu Gewässern, Gewässerunterhaltung, Hochwasserrisiko-/ Überschwemmungsgebiet und wassergefährdenden Stoffen; nicht erforderliche Eingriffsbewertung
- Landesbetrieb f. Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft u. a. Hinweis auf Gewässerunterhaltung
- Stellungnahme des NABU u. a. zu Hochwassergefährdung, altem Baumbestand, ökologisch wertvollen Flächen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Altlasten
- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie u. a. zu Archäologie und Bodeneingriffen
- Regionale Planungsgemeinschaft Harz u. a. zu Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz der Holtemme, Überschwemmungsgebiet, Hochwasser
- Unterhaltungsverband Ilse/Holtemme u. a. zu Gewässerschutz, Gewässerunterhaltung Mühlgraben
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt u. a. zu Niederschlagswasserversickerung, Grundwasser, Bodenbeschaffenheit, Versickerung/Versickerungsanlagen, Altlastenverdacht
- Stellungnahme der Abt. Stadtgrün/Sauberkeit u. a. zu Schutz des Baum- und Strauchbestandes, Altlastenverdacht, mögliche Schadstoffe im Bachsediment des Mühlgrabens

Im Entwurf der Begründung (Stand Jan. 2019) werden u. a. Aussagen zu folgenden umweltrelevanten Informationen getroffen:

- Ausführungen zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Natur- und landschaftsschutzrechtliche Belange/Artenschutz, Eingriffsregelung, Baumschutz, zu Immissionsschutz, Bodenschutz, Altlasten

Folgende gutachterliche Informationen liegen vor:

- Schalltechnisches Gutachten, Kontingentierung der Emissionen des Bebauungsplanes Nr. 42 „Sternstraße Ost“ Stand 15.06.2018
- Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 2 BauGB, Entwurf Januar 2019: mit Ausführungen zu Immissions-, Boden-, Wasserschutz, Grünflächen, Eingriffsregelung, Auswirkungen und Risiken der Planung

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die weiteren Auslegungsunterlagen – ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung – sind für die Dauer der Auslegung zusätzlich über das Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt [www.halberstadt.de / Leben + Wohnen /Bauen und Wohnen / Öffentlichkeitsbeteiligung](http://www.halberstadt.de/Leben+Wohnen/Bauen+und+Wohnen/Oeffentlichkeitsbeteiligung) (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs/1,3401,1032/bebauungsplan-nr-42-sternstrasse-ost-entwurf.html>) einsehbar und ebenfalls über das Geodatenportal des Landes (Link: http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/Informationen/gdi_kommunen/main.htm) zugänglich. Die Veröffentlichung im Internet mittels elektronischer Informationstechnologie erfolgt gem. § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich.

Während der Auslegungsfrist wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Anregungen zu dem vorliegenden Entwurf können geäußert und Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

In Vertretung

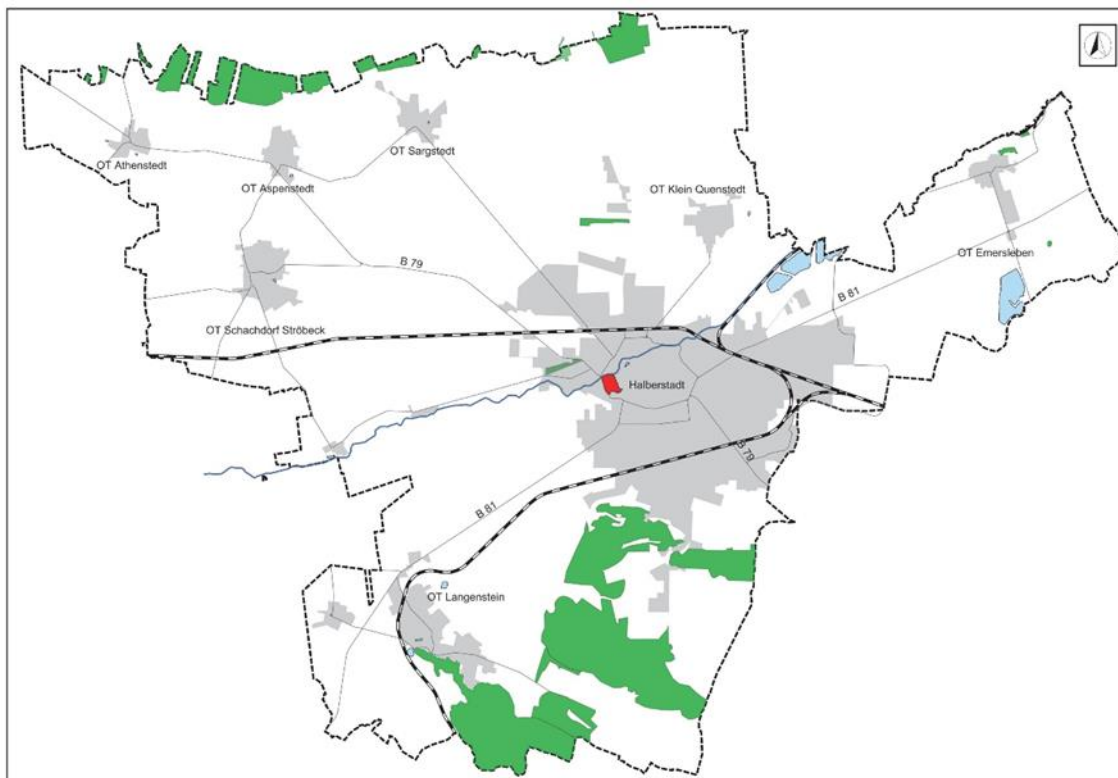



Andreas Henke
Oberbürgermeister

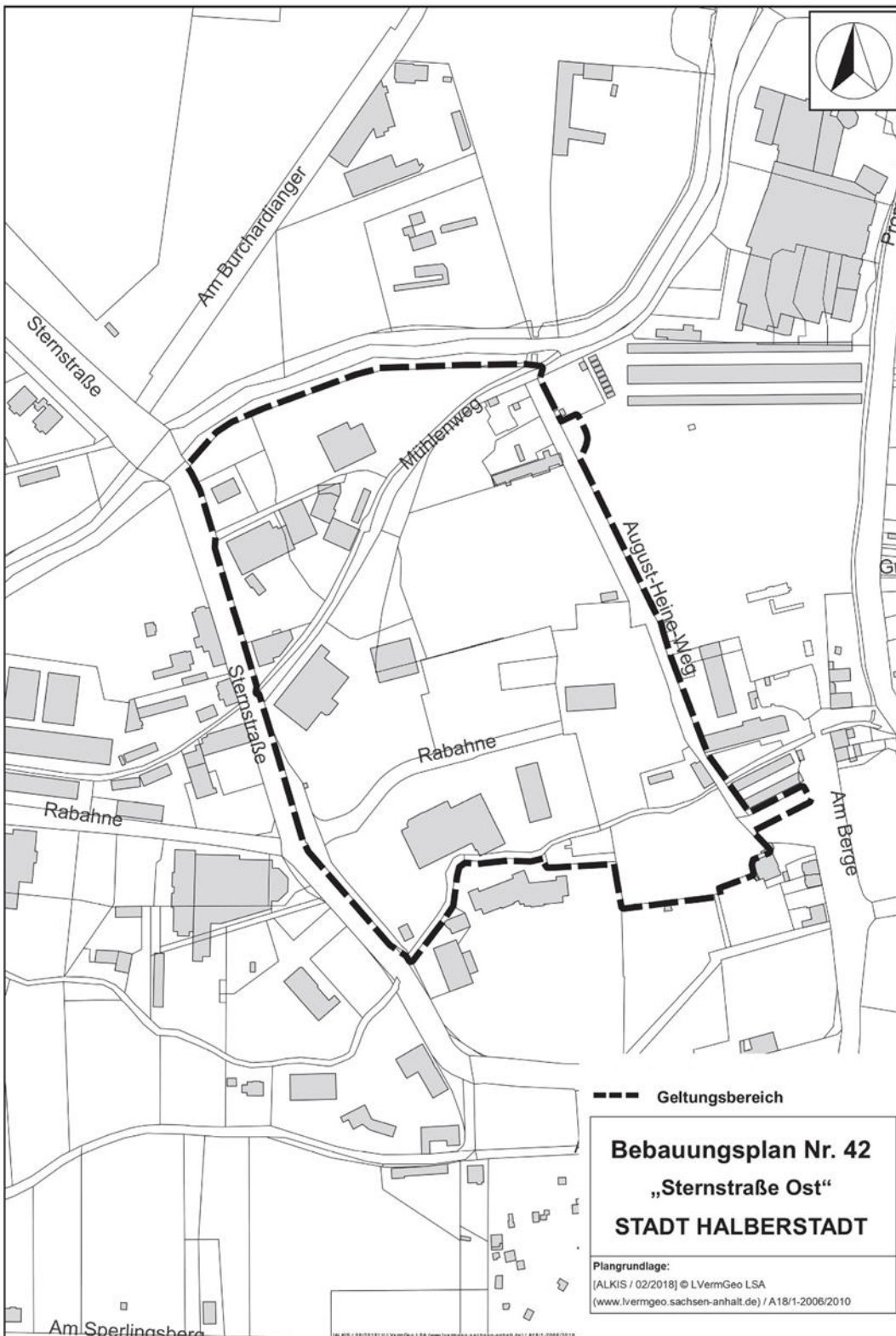
Halberstadt, den 27.02.2019

Anlage:
Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich



Gewässerschautermine 2019 im UHV „Ilse/Holtemme“


Gewässerschautermine 2019 im UHV "Ilse / Holtemme"

Der Verband gibt die Schautermine vom 26.03.2019 bis 25.04.2019 für die Schaubezirke 1 - 8 wie folgt bekannt:

Schaubezirk	Schauführer	Gemarkungen	Schautermin	Uhrzeit / Treffpunkt
Osterwieck I SB 1/1	Erwin Marchlewsky Stadt Osterwieck Am Markt 11 38855 Osterwieck Handy:0160/8019271	Stadt Osterwieck - OT Schauen - OT Berfel - OT Lüttgenrode / Stötterlingen - OT Bühne / Bühne – Rimbeck	26.03.2019 Dienstag	8.00 Uhr Berfel - Schwemme am Mühlengraben (Ortsausgang Richtung Wasserleben)
Osterwieck II SB 1/2	Erwin Marchlewsky Stadt Osterwieck Am Markt 11 38855 Osterwieck Handy:0160/8019271	Stadt Osterwieck - OT Wülperode/Suderode/Goeddeckenrode - OT Rhoden - OT Osterode	28.03.2019 Donnerstag	8.00 Uhr Wülperode - Feuerwehr
Ilsenburg SB 2	Falk Hotopp Stadt Ilsenburg Harzburger Str. 24 38871 Ilsenburg Tel.: 039452/84165	Stadt Ilsenburg - OT Darlingerode - OT Drübeck	02.04.2019 Dienstag	8.00 Uhr Geschäftsstelle UHV "Ilse / Holtemme"
Nordharz SB 3	Bernd Feuerstack Nordharz Straße der Technik 4 38871 Nordharz / OT Veckenstedt 039451/ 600-69 0151 / 50489342	Gemeinde Nordharz - OT Veckenstedt - OT Wasserleben - OT Stapelburg - OT Abbenrode - OT Schmatzfeld - OT Danstedt, Heudeber, Langeln	04.04.2019 Donnerstag	8.00 Uhr Verwaltung der Gemeinde Nordharz
Wernigerode SB 4	Ulrich Eichler Stadt Wernigerode Schachthofstraße 6 38855 Wernigerode Tel.: 03943/654668	Stadt Wernigerode - OT Minsleben - OT Silstedt - OT Benzingerode - OT Reddeber - OT Schierke	09.04.2019 Dienstag	8.00 Uhr Parkplatz - Neues Rathaus Wernigerode Schlachthofstraße 6
Halberstadt SB 5	Thomas Wald Stadt Halberstadt Holzmarkt 1 38820 Halberstadt Tel.: 03941/551825	Stadt Halberstadt - Klein Quenstedt / Neu Runstedt - OT Sargstedt - OT Aspenstedt - OT Athenstedt - OT Ströbeck - OT Langenstein/Mahndorf/Bönnshausen Einheitsgemeinde „Huy“ - OT Dingelstedt	11.04.2019 Donnerstag	8.30 Uhr Halberstadt / OT Klein Quenstedt Gemeindebüro
Blankenburg SB 6	Joachim Eggert Stadt Blankenburg Harzstraße 3 38889 Blankenburg Tel.: 03944/943-371	Stadt Blankenburg - OT Heimbürg - OT Derenburg - OT Hüttenrode / Gem. Cattenstedt - OT Börnecke Stadt Quedlinburg Stadt Thale - OT Westerhausen - OT Altenbrak - OT Allrode	16.04.2019 Dienstag	8.00 Uhr Parkplatz Stadtverwaltung Blankenburg
Oberharz am Brocken SB 7/1	Rainer Wernicke Oberharz am Brocken Nordhäuser Straße 3 38899 Hasselfelde Handy-Nr. 0174 / 5370891	Stadt Oberharz am Brocken - OT Stiege - OT Hasselfelde / Trautenstein Stadt Harzgerode - OT Güntersberge	23.04.2019 Dienstag	8.00 Uhr Hasselfelde Parkplatz der Stadt Oberharz am Brocken
Oberharz am Brocken SB 7/2	Otfried Wüstemann Försterberg 5 a 38875 Sorge Tel.: 03943 / 550227	Stadt Oberharz am Brocken - OT Elbingerode / Rübeland / Königshütte - OT Benneckenstein - OT Tanne - OT Sorge - OT Elend	25.04.2019 Donnerstag	8.00 Uhr Elbingerode Parkplatz Bauhof
Vorharz (Wegeleben) SB 8	Werner Fiedler Südstraße 1 38829 Vorharz OT Harsleben Tel.: 03941 / 608849 Thomas Wald Tel.: 03941/551825	Verbandsgemeinde Vorharz - Groß Quenstedt - Harsleben - Wegeleben - Stadt Schwanebeck / Nienhagen - Dittfurt - Heteborn / Gem. Hedersleben Verbandsgemeinde Westliche Börde - OT Kloster Gröningen Stadt Halberstadt - OT Emersleben	18.04.2019 Donnerstag	8.00 Uhr Harsleben - Rathaus

Wir bitten Schautermine in den Städten und Gemeinden des Verbandsgebietes ortsüblich (Aushangdauer 4 Wochen) bekannt zu machen, um interessierten Bürgern die Teilnahme an der Gewässerschau zu ermöglichen.

Drübeck, 24.01.2019

Nadja Effler
Geschäftsführerin
Stempel / Unterschrift

 Unterhaltungsverband
Ilse / Holtemme
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Am Thie 6
38871 Ilsenburg / OT Drübeck



Die Aushangstermine in den Kommunen bitten wir gegenüber dem Verband schriftlich nachzuweisen.

Gewässerschautermine 2019 im UHV „Großer Graben“ Neuwegersleben

Seite 1

11. Feb. 2019

D:\UHV\Gewässerschau 2019\GWS-Termine 2019

Unterhaltungsverband "Großer Graben" Neuwegersleben
 An der Pferdetränke 1
 39393 Am Großen Bruch

Gewässerschautermine im Unterhaltungsverband "Großer Graben" Neuwegersleben 2019

Die Gewässerschauen sind für den Zeitraum vom 26.03.2019 - 24.04.2019 geplant.

Schaubezirk	Schaubeauftragter	Gemarkungen	Schaftermin	Uhrzeit	Treffpunkt
I	Festerling, Botho OT Langeln Hauptstr. 10 38871 Nordharz Tel. 039458-4540	Wernigerode Heudeber Reddeber Derenburg Wasserleben Langeln Schmatzfeld	Mittwoch, 03.04.2019	9.00 Uhr	Feuerwehrhaus Langeln
II	König, Lothar OT Zilly Bamberg 13 38835 Osterwieck Tel. 0171-2159640	Zilly Berßel Osterwieck Deersheim Dardesheim Danstedt Athenstedt	Mittwoch 10.04.2019	8.30 Uhr	Agrargenossenschaft "Technik" Zilly
III	Böhnstedt, Klaus-D. OT Veltheim Hinterdorf 166 38835 Osterwieck Tel. 039426-86060	Hessen Veltheim Rohrsheim Osterode	Mittwoch, 27.03.2019	8.30 Uhr	Feuerwehrhaus Hessen

D:\UHV\Gewässerschau 2019\GWS-Termine 2019

Schaubezirk	Schaubeauftragter	Gemarkungen	Schaftermin	Uhrzeit	Treffpunkt
IV	Heiko Bode OT Badersleben Im Winkel 2 38838 Huy	Badersleben Vogelsdorf Dedeleben	Dienstag, 02.04.2019	8.30 Uhr	Gemeinde Dedeleben E.-Thälmann-Str. 15
V	Georg Bockhorst OT Schlanstedt Lehmbrink 2 38838 Huy	Pabstorf Aderstedt Schlanstedt	Mittwoch, 24.04.2019	8.30 Uhr	Versammlungsraum Milchproduktion Bockhorst, Schlanstedt
VI	Moetefindt, Klaus OT Eilsdorf E.-Thälmann-Str. 20 38838 Huy Tel. 039425-2634	Anderbeck Dingelstedt Eilsdorf Eilenstedt Huy-Neinstedt Sargstedt Aspenstedt Schwanebeck	Montag, 08.04.2019	8.30 Uhr	Einheitsgemeinde Huy OT Dingelstedt Bahnhofstr. 243
VII	Goltz, Sven Zum Anger 32 39387 Oschersleben	Hornhausen Oschersleben Altbrandsleben Hordorf Krottorf Schermscke	Dienstag, 09.04.2019	8.30 Uhr	UHV "Großer Graben" Neuwegersleben An der Pferdekoppel 1

D:\UHV\Gewässerschau 2019\GWS-Termine 2019

Schaubezirk	Schaubeauftragter	Gemarkungen	Schauftermin	Uhrzeit	Treffpunkt
VIII	Röder, Bernd OT Wulferstedt Lange Str. 30 39393 Am Großen Bruch Tel. 039401-50893	Hammersleben Gunleben Wulferstedt Neuwegersleben	Dienstag, 26.03.2019	8.30 Uhr	UHV "Großer Graben" Neuwegersleben An der Pferdekoppel 1
IX	Behrens, Harald Schmiedeberg 6 39393 Otleben Tel. 039404-494	Ausleben Beckend./Neindorf Eggenstedt Wormsdorf	Donnerstag, 28.03.2019	8.30 Uhr	Ausleben, Bauernwinkel 1 am Gemeindebüro
X	Reinhard Duckstein A.-Puschkin-Straße 22 39108 Magdeburg	Harbke Völpke Sommersdorf Marienborn Morsleben Ummendorf	Mittwoch, 17.04.2019	8.30 Uhr	Gemeinde Völpke Schulstraße 20
XI	Verb.Gem. Obere Aller	Hötensleben Barneberg Wackersleben Ohrsleben	Donnerstag, 18.04.2019	8.30 Uhr	Gemeinde Hötensleben

Seite 4

D:\UHV\Gewässerschau 2019\GWS-Termine 2019

Wir bitten, die Schautermine in den Städten und Gemeinden des Verbandsgebietes ortsüblich bekannt zu geben, damit an der Schau interessierte Bürger die Möglichkeit der Teilnahme erhalten.

Eigentümer und Anlieger werden gebeten, entlang der Gewässer die Wege für die Durchführung der Schauen freizuhalten sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens der Grundstücke zu gewährleisten.

Gemäß Paragraph 41 des Wasserhaushaltsgesetzes hat die Schaukommission des Recht, Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren.

Mögliche Hinweise oder Mängel an Gewässern können auch schriftlich beim Unterhaltungsverband "Großer Graben" Neuwegersleben, An der Pferdekoppel 1 in 39393 Am Großen Bruch schon vor den Gewässerschauen eingereicht werden.

Die Gewässerschautermine und Informationen zum Unterhaltungsverband "Großer Graben" können auch auf unserer Homepage "uhv-grossergraben.de" eingesehen werden.



M. Mann
Geschäftsführer

**Vereinbarung
zur Nutzung der gemeinsamen
„Zentralen Vergabestelle Halberstadt“**

zwischen

dem Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer
nachstehend „WAHB“ genannt

und

der Stadt Halberstadt
vertreten durch den Oberbürgermeister
nachstehend „Stadt Halberstadt“ genannt

§ 1**Ziel und Zweck der Vereinbarung**

- (1) Der WAHB und die Stadt Halberstadt können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Aufgaben den WAHB im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge von der Zentralen Vergabestelle übernommen werden sollen.
- (2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung. Gleichzeitig soll durch den Einsatz einer einheitlichen E-Vergabelösung die Wirtschaft im Kreisgebiet gefördert und ein einheitlicher Standard realisiert werden. Die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgabe in der Zentralen Vergabestelle ermöglicht einen effektiveren Personaleinsatz, eine stärkere Spezialisierung der Mitarbeiter/innen und folglich auch ein größeres fachliches Know-How und Erfahrungswissen.
- (3) Der WAHB und die Stadt Halberstadt schaffen eine Organisationseinheit, die "Zentrale Vergabestelle", die bei der Stadt Halberstadt eingebunden ist.
- (4) Sie handelt dabei stets im Auftrage des WAHB, sowie auf ihre Rechnung. Der WAHB bleibt in allen betroffenen Vergabeverfahren Auftraggeber und Vergabestelle.
- (5) Zur Erfüllung dieser Ziele überträgt der WAHB der Zentralen Vergabestelle die Aufgabe der Abwicklung aller förmlichen Vergabeverfahren nach den vergaberechtlichen Vorschriften ab 25.000 € netto.

§ 2**Kooperatives Konzept (Zuständigkeiten)**

Die Aufgabenverteilung zwischen der Zentralen Vergabestelle und dem WAHB ergibt sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung, die Vertragsbestandteil ist.

§ 3**Mitwirkungspflichten**

- (1) Der WAHB benennt eine/n zuständige/n Ansprechpartner/in für die Kooperation.
- (2) Die/Der zuständige Mitarbeiter/in unterstützt die Zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.
- (3) Der WAHB und die Stadt Halberstadt stellen sich die für die Erfüllung der ihnen nach dieser Vereinbarung zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Originalvergabeunterlagen jederzeit gegenseitig zur Verfügung.
- (4) Der WAHB übergibt der Zentralen Vergabestelle jeweils zum Ende des III. Quartals zur Orientierung einen Plan der im Folgejahr beabsichtigten Vergaben - unterteilt nach EU-unterschwelligeren Vergaben und EU-Vergaben.

§ 4**Personal- und Sachaufwand**

- (1) Zur Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben stellt die Stadt Halberstadt das notwendige Personal sowie dafür geeignete Räume und die erforderliche Sach- und Betriebsausstattung zur Verfügung.
- (2) Die Kosten sind der Stadt Halberstadt entsprechend § 5 dieser Vereinbarung von dem WAHB zu erstatten.
- (3) Erstattungsfähige Kosten im Sinne von Absatz 2 sind allein die für die Leistungserbringung tatsächlich entstandenen Personalkosten der im Abrechnungszeitraum (Haushaltsjahr) besetzten Stellen sowie die hierfür erforderlichen Sach- und Gemeinkosten.
- (4) Die Sach- und Gemeinkosten wurden auf Grundlage des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2016/2017) berechnet.
- (5) Die Kalkulation wird alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft und bei Bedarf automatisch angepasst.

§ 5**Kostenerstattung**

- (1) Die erstattungsfähigen Kosten gemäß § 4 sind nach folgendem Finanzierungsschlüssel von dem WAHB aufzubringen:
 - a) Die Stadt Halberstadt ermittelt jährlich einen Erstattungssatz für jede aufgewendete Arbeitsstunde der Zentralen Vergabestelle. Mit dem Stundensatz sind die gesamten Personal- und Sach- und Gemeinkosten abgedeckt (Kostendeckungsprinzip).
 - b) Die Stadt Halberstadt ermittelt anhand der Analyse der Prozessschritte, den durchschnittlichen Arbeitsaufwand pro Vergabeart. Dieser wird alle zwei Jahre anhand von Arbeitsaufzeichnungen überprüft und gegebenenfalls angepasst.
 - c) Der durchschnittlich ermittelte Arbeitsaufwand (in Minuten) pro Vergabeart wird mit dem Erstattungssatz multipliziert. Daraus ergeben sich die Kosten für eine Ausschreibung je nach Vergabeart.
 - d) Der WAHB trägt einen festen Grundbetrag. Dieser errechnet sich aus dem Durchschnitt der tatsächlichen Kosten der letzten 2 Jahre. Von diesen Kosten werden 50% als Grundbetrag für die zwei Folgejahre angesetzt. Der Grundbetrag wird zum 15.01. eines jeden Jahres fällig.
 - e) Der Umlagewert wird nach tatsächlichem Vergabeaufwand berechnet. Liegt der Betrag unterhalb des Grundbetrages, werden keine weiteren Zahlungen geleistet. Liegt er oberhalb des Grundbetrages werden die tatsächlichen Kosten erstattet.

- (2) Die Stadt Halberstadt teilt dem WAHB zum Zweck ihrer Haushaltsplanung bis spätestens 15.10. eines Jahres die Höhe der von ihr aufgrund des Absatz 1 voraussichtlich im Folgejahr zu tragenden Kosten mit.
- (3) Der WAHB hat den Grundbetrag nach § 5 Abs. 1 d) zum 15.01. eines jeden Jahres an die Stadt Halberstadt zu zahlen. Zum 31.12. erfolgt durch die Stadt Halberstadt eine Spitzabrechnung gemäß Absatz 1 auf Basis der im Abrechnungsjahr tatsächlich angefallenen Kosten. Etwaige Minderzahlungen vom WAHB auszugleichen.
- (4) Die bei der Abwicklung der Vergabeverfahren entstehenden besonderen Kosten trägt der WAHB selbst; d.h. entsprechend dem bei ihr verfahrensspezifisch verursachten Aufwand; so für Bekanntmachungen in Tageszeitungen, externe Beratungsleistungen (von Rechtsanwälten, Architekten, Ingenieuren u.a.).
- (5) Die Umsatzsteuer wird zusätzlich entsprechend den rechtlichen Vorschriften erhoben.

§ 6

Leistungs- und kostenverändernde Entscheidungen

Entscheidungen über eine Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkatalogs gemäß § 2 sowie über Maßnahmen, die eine Erhöhung der Kosten gemäß § 5 zur Folge haben, können mit Wirkung gegen den WAHB nur im Einvernehmen zwischen der Stadt Halberstadt und dem WAHB getroffen werden.

§ 7

Haftung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung Aufgaben für den WAHB wahr. Der WAHB haftet für Schäden Dritter und trägt ihre selbst verursachten Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ebenfalls gilt dies nicht, soweit Schäden durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

§ 8

Schweigepflicht/Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.
- (2) Der WAHB und die Stadt Halberstadt stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Auftragsvergaben vorab gemeinsam ab.

§ 9**Verfahren bei Differenzen über das anzuwendende Vergaberecht**

- (1) Sollte es zwischen dem WAHB und der Stadt Halberstadt bei den nach dieser Vereinbarung arbeitsteilig durchzuführenden Vergabeverfahren zu Differenzen hinsichtlich der Anwendung des formellen und materiellen Vergaberechts kommen, werden Beide zunächst eine einvernehmliche Lösung suchen.
- (2) Sollte eine Einigung im Einzelfall nicht möglich sein, lassen die beiden Vertragsparteien die Rechtsfrage durch einen Fachanwalt für Vergaberecht klären, den der WAHB im Einvernehmen mit der Stadt Halberstadt beauftragt. Die Kosten der Rechtsberatung trägt der WAHB.

§ 10**Evaluation**

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu wird von der Zentralen Vergabestelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein gemeinsames Gespräch organisiert.

§ 11**Dauer und Beendigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.04.2019 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Mit einer Frist von 8 Monaten erstmals zum 31.03.2021 können die Vertragsparteien aus der Vereinbarung austreten. Danach kann unter Einhaltung derselben Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jeder der Vertragsparteien der Austritt erklärt werden (ordentliche Kündigung).
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann ein Austritt aus wichtigem Grund jederzeit erfolgen. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zumutbar ist. Als wichtiger Grund gilt ebenfalls, wenn einer der Kooperationspartner gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und dem anderen Partner ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.
- (4) Der Austritt ist schriftlich zu erklären und zu begründen.
- (5) Im Falle des Austritts oder eines Ausschlusses aus der Vereinbarung regeln die Vertragsparteien die Abwicklung durch Vertrag. Alle Beteiligten gleichen die Auswirkungen der auf der Grundlage dieser Zweckerklärung getroffenen Entscheidungen solidarisch zu gleichen Teilen aus. Können sich die Partner über eine Auseinandersetzung nicht verständigen, so trifft gemäß § 5 Abs. 4 GKG LSA die Aufsichtsbehörde die notwendigen Bestimmungen.

§ 12

Vereinbarungsanpassungen


- (1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden alle Beteiligten in Verhandlung treten, mit dem Ziel die Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (2) Änderungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 13

Salvatorische Klausel

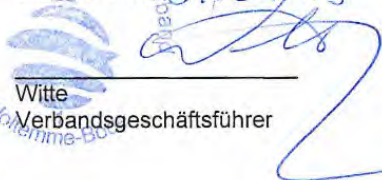
- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten dieser Vereinbarung gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

Stadt Halberstadt
Halberstadt, den 31.1.2019



Henke
Oberbürgermeister

Wasser- und Abwasserverband
Holtemme-Bode
Silstedt, den 31.01.19



Witte
Verbandsgeschäftsführer

Anlage 1

Aufgabenabgrenzung im Vergabeverfahren

1. Vergabeauftrag

- a) Der Vertragspartner übergibt jeweils am Ende des dritten Quartals zur Orientierung einen Plan der im Folgejahr beabsichtigten Vergaben. Hierbei wird nach der Leistungsart, der Auftragshöhe und der voraussichtlichen Vergabeart unterteilt.
- b) Der Vertragspartner zeigt 4-6 Wochen vor Beginn eines Vergabeverfahrens unter Verwendung des Formulars „Vergabeauftrag“ der Zentralen Beschaffungsstelle Halberstadt die beabsichtigte Vergabe mit einem groben Terminplan an.
- c) Sollten Fördermittel zur Finanzierung der Maßnahme eingesetzt werden, so sind ebenfalls die Bedingungen des Bewilligungsbescheides bzw. die vergaberechtlichen Vorschriften des Fördermittelgebers zu übergeben.

2. Vergaberechtliche Beratung vor der dem Vergabeverfahren

Die Zentrale Beschaffungsstelle berät und informiert den Vertragspartner zu rechtlichen und formellen Anforderungen im Vergabeverfahren.

3. Termin- und Verfahrensabstimmung

Nach Erhalt des Vergabeauftrags erstellt die Zentrale Beschaffungsstelle Halberstadt, unter Berücksichtigung der Ausführungsfristen, einen Termin- und Ablaufplan. Der Terminplan ist mit dem Vertragspartner abzustimmen.

4. Übergabe von Unterlagen an die Zentrale Beschaffungsstelle

- a) Entsprechend dem erstellten und abgestimmten Terminplan übergibt der Vertragspartner folgende Unterlagen:
 - die vollständige Leistungsbeschreibung,
 - das Leistungsverzeichnis/Preisblatt,
 - die Kostenschätzung,
 - die erforderlichen Vertragsbedingungen,
 - die Eignungskriterien (Nachweis für Fachkunde, Leistungsfähigkeit etc.),
 - die Bewertungs- und Zuschlagskriterien,
 - Informationsunterlagen, die Anlagen der Vergabeunterlagen sein sollen,
 - Verträge, die verbindlicher Bestandteil der Vergabeunterlagen sein sollen,
 - Vorschlag der Vergabeart und
 - den Nachweis der Mittelbereitstellung im Haushalt.
- b) Die Leistungsbeschreibungen, Leistungsverzeichnisse und weiteren Unterlagen sind in den entsprechenden PDF-Dateien und GAEB-Dateien zur Verfügung zu stellen. Kalkulatorische Tabellen, wie etwa Preislisten, werden in Microsoft Excel mit gesperrten und freien Feldern versehen.

5. Zusammenstellung der Vergabeunterlagen, Wahl der Vergabeart

- a) Die Zentrale Beschaffungsstelle prüft die zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Vergaberechtskonformität (z.B. Produktneutralität ...).
- b) Werden Leistungsbeschreibungen oder Leistungsverzeichnisse durch ein beauftragtes Ingenieur-, Architekten- Planungsbüro erstellt, so sind diese zwingend vor Weitergabe an die Zentrale Beschaffungsstelle durch den beantragenden Vertragspartner fachtechnisch zu prüfen und bezüglich der Freigabe abzuzeichnen.
- c) Die Vergabeart wird innerhalb der zulässigen Wertgrenzen durch die Zentrale Vergabestelle überprüft und dem beantragenden Vertragspartner unverzüglich mitgeteilt. Wird entgegen dem Vorschlag der Zentralen Vergabestelle eine andere Vergabeart durch den beantragenden Vertragspartner gefordert, so bedarf es dafür einer schriftlichen Begründung. Die abweichende Vergabeart wird daraufhin auf Vergaberechtskonformität geprüft.
- d) Die Zentrale Beschaffungsstelle vervollständigt die Vergabeunterlagen, insbesondere um die Formblätter des Landesvergabegesetzes LSA, sofern diese erforderlich sein sollten. Es sind die landes- bundes- oder europarechtlich vorgeschriebenen Formblätter zu verwenden.
- e) Die Zentrale Beschaffungsstelle leitet die zusammengefassten und fertiggestellten Vergabeunterlagen dem Vertragspartner zur Schlussprüfung zu. Der Vertragspartner erteilt die Freigabe für die Veröffentlichung.

6. Bieterauswahl

- a) Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben können die beantragenden Vertragspartner schriftlich Vorschläge für die aufzufordernden Bieter einzureichen.
- b) Die Zentrale Vergabestelle ist gehalten, diese Bieter in das Vergabeverfahren einzubeziehen, soweit diese über die entsprechende Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen.
- c) Die Zentrale Vergabestelle hat die Möglichkeit, die Bieterliste zu ergänzen. Unter den Bewerbern soll möglichst gewechselt werden.
- d) Die Mindestanzahl der einzuholenden Angebote soll bei beschränkten Ausschreibungen 3 bis 8 betragen, bei freihändigen Vergaben mindestens 3.

7. Veröffentlichung bzw. Versand der Vergabeunterlagen

- a) Nach Freigabe durch den Vertragspartner nimmt die Zentrale Beschaffungsstelle die Veröffentlichung vor.
- b) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz eines Vergabemanagementsystems durchgeführt. Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt.

8. Bieterfragen

- a) Empfänger für Anfragen und Rügen der Bieter ist die Zentrale Beschaffungsstelle.
- b) Erhält die Zentrale Beschaffungsstelle eine Anfrage oder Rüge, so leitet sie diese unverzüglich zur Prüfung und Erstellung der Antwort an den Vertragspartner weiter. Bei vergaberechtlichen Anfragen erstellt die Zentrale Beschaffungsstelle eine Antwort.
- c) Der Vertragspartner leitet die Antwort der Zentralen Beschaffungsstelle auf dem elektronischen Wege zu.
- d) Die Zentrale Beschaffungsstelle versendet eine anonymisierte Antwort an alle Bieter- und Bewerber über das Vergabemanagementsystem.
- e) Jegliche Bieterkommunikation erfolgt in elektronischer Form ausschließlich über die Zentrale Beschaffungsstelle.

9. Angebote / Angebotsöffnung

- a) Empfänger der Angebote ist die Zentrale Beschaffungsstelle. Die Angebote werden gesammelt und bis zur Öffnung rechtskonform aufbewahrt.
- b) Die Angebotsöffnung sowie alle damit verbundenen formellen Handlungen (z.B. die Erstellung der Niederschrift zur Angebotsöffnung) obliegen der Zentralen Beschaffungsstelle.
- c) Dem Vertragspartner sind der Termin und Ort der Angebotsöffnung rechtzeitig mitzuteilen, Er hat das Recht an der Angebotsöffnung teilzunehmen.

10. Vollständigkeits- und formelle Prüfung

- a) Die Vollständigkeitsprüfung und die sich daraus ergebenden Nachforderungen werden von der Zentralen Beschaffungsstelle durchgeführt.
- b) Die formelle Prüfung der Angebote führt die Zentrale Beschaffungsstelle durch. Dabei ist zunächst zu untersuchen, welche Angebote aus den in den vergaberechtlichen Vorschriften (z.B. VOB, VOL ...) im Einzelnen genannten formalen oder inhaltlichen Gründen zwingend ausgeschlossen werden müssen. Sodann sind, sofern entsprechende Anhaltspunkte bestehen, die ebenda genannten fakultativen bieter- bzw. unternehmensbezogenen Ausschlussgründe zu prüfen.

11. Eignungsprüfung, fachliche und rechnerische Prüfung

- a) Der Vertragspartner prüft die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) der Bieter anhand der vorgegebenen Eignungskriterien.

- b) Der Vertragspartner führt die inhaltliche, technische und rechnerische Prüfung durch. Er prüft die Angemessenheit der Preise und ermittelt anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien den wirtschaftlichsten Bieter.
- c) Der Vertragspartner prüft Nebenangebote auf ihre Vergleichbarkeit und Zuschlagsfähigkeit.
- d) Der Vertragspartner erstellt einen Vergabevorschlag inklusive Preisspiegel.
- e) Wird die Prüfung und Wertung durch ein beauftragtes Ingenieur-, Architekten- Planungsbüro erstellt, so sind diese zwingend vor Weitergabe an die Zentrale Beschaffungsstelle durch den beantragenden Vertragspartner fachtechnisch zu prüfen und bezüglich der Freigabe abzuzeichnen.

12. Aufklärung und Bietergespräche

- a) Sind Aufklärungen während der Prüfungs- und Wertungsphase notwendig sollen diese grundsätzlich schriftlich durchgeführt werden.
- b) Im Ausnahmefall notwendige Bietergespräche werden durch den Vertragspartner selbst durchgeführt, erforderlichenfalls unter Einbeziehung der Zentralen Beschaffungsstelle. Nach Terminabstimmung erstellt die Zentrale Beschaffungsstelle die Einladungen für die Bietergespräche und versendet diese. Inhaltlich arbeitet der Vertragspartner hierfür zu. Das Protokoll der Bietergespräche ist der Zentralen Beschaffungsstelle umgehend zuzuleiten.

13. Ausschlüsse

Notwendige Ausschlüsse erfolgen nach Rücksprache mit dem Vertragspartner durch die Zentrale Beschaffungsstelle.

14. Zuschlagsempfehlung und Vergabedokumentation

- a) Die Ergebnisse der Wertung und Prüfung der berücksichtigten Angebote werden in einem Vergabevorschlag von der Zentralen Beschaffungsstelle zusammengefasst und dokumentiert. Dieser wird dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt.
- b) Die Dokumentation des gesamten Vergabeverfahrens wird gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften und ggf. den Vorgaben des Fördermittelgebers durchgeführt. Die einzelnen Schritte des Verfahren und alle Entscheidungen und Maßnahmen, sowie die Begründung der Entscheidungen sind zeitnah zu dokumentieren.

15. Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister

Die Zentrale Beschaffungsstelle beantragt die vergaberechtlich vorgeschriebenen Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister.

16. Rechnungsprüfungsamt

Die Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Vergaben bleibt von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

17. Beschlussfassung in Gremien, Zuschlag und Aufhebung

- a) Die Zuständigkeit für die Entscheidung zur Auftragserteilung und die Unterzeichnung des Auftrags richtet sich nach der einschlägigen Dienstanweisung/ Vergabeordnungen/ Satzung des jeweiligen Vertragspartners.
- b) Der Vertragspartner unterrichtet die Zentrale Beschaffungsstelle über die Entscheidung und ggf. über die Gründe der Zuschlagsversagung.
- c) Den Zuschlag erteilt, nach Ablauf der Rüge- und Wartefrist bzw. nach Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens, der Vertragspartner.

18. Mitteilungspflichten, Rüge- und Wartefrist, ex-ante Bekanntmachung

- a) Die Zentrale Beschaffungsstelle informiert im Auftrag des Vertragspartners die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- b) Nach Ablauf der Rüge- und Wartefristen teilt die Zentrale Beschaffungsstelle dem Vertragspartner mit, das sofern keine Rüge eingegangen ist, der Zuschlag erteilt werden kann.
- c) Die Zentrale Beschaffungsstelle übernimmt die ex-ante Bekanntmachung der vergebenen Aufträge, sofern dies notwendig ist und das Verfahren von der Zentralen Beschaffungsstelle durchgeführt wurde.

19. Rügen / Nachprüfungsverfahren

- a) Die Zentrale Beschaffungsstelle nimmt Rügen entgegen und leitet diese an den Vertragspartner weiter.
- b) Der Vertragspartner prüft die Rügen und informiert die Zentrale Beschaffungsstelle über das Prüfungsergebnis.
- c) Die Zentrale Beschaffungsstelle entwirft das Antwortschreiben mithilfe der inhaltlichen Zuarbeit des Vertragspartners und versendet diese nach vorheriger Absprache.
- d) Im Falle einer Abhilfe ist durch den Vertragspartner eine neue Entscheidung herbeizuführen.

- e) Im Falle der Nichtabhilfe leitet die Zentrale Beschaffungsstelle gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften ggf. das Nachprüfungsverfahren ein. Auftraggeber und Antragsgegner ist dabei der Vertragspartner. Bei Bedarf wird er durch die Zentrale Beschaffungsstelle unterstützt.

20. Statistikpflichten

Die Zentrale Beschaffungsstelle führt eine Vergabestatistik.

21. Aufbewahrung der Vergabeakten

Nach Abschluss des Vergabeverfahrens übergibt die Zentrale Beschaffungsstelle die Originalvergabeakte an den Vertragspartner zur Aufbewahrung und Archivierung.

**Vereinbarung
zur Nutzung der gemeinsamen
„Zentralen Vergabestelle Halberstadt“
(öffentlich-rechtliche Vereinbarung)**

zwischen

Stadt Ilsenburg (Harz)
vertreten durch den Bürgermeister

Stadt Falkenstein/Harz
vertreten durch den Bürgermeister
nachstehend „Vertragspartner“ genannt

und

der Stadt Halberstadt
vertreten durch den Oberbürgermeister
nachstehend „Stadt Halberstadt“ genannt

Präambel

Aufgrund von § 1, § 2 Abs. 1 und 2, § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 in der aktuellen Fassung vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) wird folgende Vereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Vertragspartner durch die Zentrale Vergabestelle Halberstadt geschlossen.

§ 1

Ziel und Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Vertragspartner und die Stadt Halberstadt können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Aufgaben der Vertragspartner im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge von der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle Halberstadt übernommen werden sollen.
- (2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung. Gleichzeitig soll durch den Einsatz einer einheitlichen E-Vergabelösung die Wirtschaft im Kreisgebiet gefördert und ein einheitlicher Standard realisiert werden. Die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgabe in der Zentralen Vergabestelle ermöglicht einen effektiveren Personaleinsatz, eine stärkere Spezialisierung der Mitarbeiter/innen und folglich auch ein größeres fachliches Know-How und Erfahrungswissen.
- (3) Die Vertragspartner und die Stadt Halberstadt schaffen eine Organisationseinheit, die "Zentrale Vergabestelle", die bei der Stadt Halberstadt eingebunden ist.
- (4) Sie handelt dabei stets im Auftrage der Vertragspartner sowie auf seine Rechnung. Die Vertragspartner bleiben in allen betroffenen Vergabeverfahren Auftraggeber und Vergabestelle.
- (5) Zur Erfüllung dieser Ziele übertragen die Vertragspartner der Zentralen Vergabestelle die Aufgabe der Abwicklung aller förmlichen Vergabeverfahren nach den vergaberechtlichen Vorschriften ab 25.000 € netto.

§ 2

Kooperatives Konzept (Zuständigkeiten)

Die Aufgabenverteilung zwischen der Zentralen Vergabestelle und den Vertragspartnern ergibt sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung, die Vertragsbestandteil ist.

§ 3 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Vertragspartner benennen eine/n zuständige/n Ansprechpartner/in für die Kooperation.
- (2) Die zuständigen Mitarbeiter/innen unterstützen die Zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.
- (3) Die Vertragspartner stellen sich die für die Erfüllung der ihnen nach dieser Vereinbarung zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Originalvergabeunterlagen jederzeit gegenseitig zur Verfügung.
- (4) Die Vertragspartner übergeben der Zentralen Vergabestelle jeweils zum Ende des III. Quartals zur Orientierung einen Plan der im Folgejahr beabsichtigten Vergaben - unterteilt nach EU-unterschwelligen Vergaben und EU-Vergaben.

§ 4 Personal- und Sachaufwand

- (1) Zur Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben stellt die Stadt Halberstadt das notwendige Personal sowie dafür geeignete Räume und die erforderliche Sach- und Betriebsausstattung zur Verfügung.
- (2) Die Kosten sind der Stadt Halberstadt entsprechend § 5 dieser Vereinbarung von den Vertragspartnern zu erstatten.
- (3) Erstattungsfähige Kosten im Sinne von Absatz 2 sind allein die für die Leistungserbringung tatsächlich entstandenen Personalkosten der im Abrechnungszeitraum (Haushaltsjahr) besetzten Stellen sowie die hierfür erforderlichen Sach- und Gemeinkosten.
- (4) Die Sach- und Gemeinkosten wurden auf Grundlage des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2016/2017) berechnet.
- (5) Die Kalkulation wird alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft und bei Bedarf automatisch angepasst.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Die erstattungsfähigen Kosten gemäß § 4 sind nach folgendem Finanzierungsschlüssel von den Vertragspartnern aufzubringen:
 - a) Von den ermittelten Gesamtkosten werden die Umlagen der Verbände (z.B. Wasser- und Abwasserverband Bode-Holtemme), verbundenen Unternehmen (z.B. AWH GmbH) und sonstigen Vertragspartnern abgezogen.

- i. Für die Abrechnung nach § 5 Abs. 1 a) ermittelt die Stadt Halberstadt jährlich einen Erstattungssatz für jede aufgewendete Arbeitsstunde der Zentralen Vergabestelle. Mit dem Stundensatz sind die gesamten Personal- und Sach- und Gemeinkosten abgedeckt (Kostendeckungsprinzip).
 - ii. Die Stadt Halberstadt ermittelt, anhand der Analyse der Prozessschritte, den durchschnittlichen Arbeitsaufwand pro Vergabeart. Dieser wird alle zwei Jahre anhand von Arbeitsaufzeichnungen überprüft und gegebenenfalls angepasst.
 - iii. Der durchschnittlich ermittelte Arbeitsaufwand (in Minuten) pro Vergabeart wird mit dem Erstattungssatz multipliziert. Daraus ergeben sich die Kosten für eine Ausschreibung je nach Vergabeart.
 - iv. Die in § 5 Abs. 1 a) benannten Vertragspartner tragen einen Grundbetrag. Dieser errechnet sich aus dem Durchschnitt der tatsächlichen Kosten der letzten 2 Jahre. Von diesen Kosten werden 50% als Grundbetrag für die zwei Folgejahre angesetzt. Der Grundbetrag wird zum 15.01. eines jeden Jahres fällig.
 - v. Der Umlagewert wird nach tatsächlichem Vergabeaufwand berechnet. Liegt der Betrag unterhalb des Grundbetrages, werden keine weiteren Zahlungen geleistet. Liegt er oberhalb des Grundbetrages werden die tatsächlichen Kosten erstattet.
- b) Als Grundbetrag überweisen die Gebietskörperschaften die Erstattung der Mehraufwendungen entsprechend § 20 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (LVG LSA) an die Stadt Halberstadt
 - c) Die verbleibenden Kosten werden nach einem prozentualen Einwohnerschlüssel auf die Gebietskörperschaften umgelegt. Dabei wird die Einwohnerzahl der aktuellsten Erhebung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt herangezogen.
- (2) Die Stadt Halberstadt teilt den Vertragspartnern zum Zweck ihrer Haushaltsplanung bis spätestens 15.10. eines Jahres die Höhe der von ihnen aufgrund des Absatz 1 voraussichtlich im Folgejahr zu tragenden Kosten mit.
 - (3) Die Vertragspartner haben den auf sie jeweils entfallenden Betrag nach Absatz 1 in je vier gleichen Raten vierteljährlich zum Ende des Quartals an die Stadt Halberstadt zu zahlen. Nach Abschluss eines Jahres erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres durch die Stadt Halberstadt eine Spitzabrechnung gemäß Absatz 1 auf Basis der im Abrechnungsjahr tatsächlich angefallenen Kosten. Soweit von den Vertragspartnern im Abrechnungszeitraum Überzahlungen erfolgt sind, werden diese erstattet. Etwaige Minderzahlungen sind im 1. Quartal des Folgejahres von den Vertragspartnern auszugleichen.
 - (4) Die bei der Abwicklung der Vergabeverfahren entstehenden besonderen Kosten tragen die Vertragspartner selbst; d.h. entsprechend dem bei ihnen verfahrensspezifisch verursachten Aufwand; so für Bekanntmachungen in Tageszeitungen, externe Beratungsleistungen (Architekten, Ingenieuren u.a.).
 - (5) Die Vertragspartner und die Stadt Halberstadt gehen davon aus, dass es sich bei der vertragsgegenständlichen Leistung um keine umsatzsteuerpflichtige Leistung handelt. Sollte

die vereinbarte Leistung dennoch der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese auch rückwirkend in Rechnung gestellt.

§ 6

Leistungs- und kostenverändernde Entscheidungen

Entscheidungen über eine Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkatalogs gemäß § 2 sowie über Maßnahmen, die eine Erhöhung der Kosten gemäß § 5 zur Folge haben, können mit Wirkung gegen die Vertragspartner nur im Einvernehmen zwischen der Stadt Halberstadt und den Vertragspartnern getroffen werden.

§ 7

Haftung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Vertragspartner wahr. Die Vertragspartner haften für Schäden Dritter und tragen ihre selbst verursachten Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ebenfalls gilt dies nicht, soweit Schäden durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

§ 8

Schweigepflicht/Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.
- (2) Die Vertragspartner und die Stadt Halberstadt stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Auftragsvergaben vorab gemeinsam ab.

§ 9

Verfahren bei Differenzen über das anzuwendende Vergaberecht

- (1) Sollte es zwischen den Vertragspartnern und der Zentralen Vergabestelle bei den nach dieser Vereinbarung arbeitsteilig durchzuführenden Vergabeverfahren zu Differenzen hinsichtlich der Anwendung des formellen und materiellen Vergaberechts kommen, werden sie zunächst eine einvernehmliche Lösung suchen.
- (2) Sollte eine Einigung im Einzelfall nicht möglich sein, lassen beide die Rechtsfragen durch einen Fachanwalt für Vergaberecht klären, den die Vertragspartner im Einvernehmen mit der Stadt Halberstadt beauftragen. Die Kosten der Rechtsberatung tragen die Vertragspartner.

§ 10

Evaluation

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu wird von der Zentralen Vergabestelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein gemeinsames Gespräch organisiert.

§ 11 Dauer und Beendigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.04.2019 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Mit einer Frist von 8 Monaten erstmals zum 31.03.2021 können die Vertragspartner und die Stadt Halberstadt aus der Vereinbarung austreten. Danach kann unter Einhaltung derselben Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres der Austritt erklärt werden (ordentliche Kündigung).
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann ein Austritt aus wichtigem Grund jederzeit erfolgen. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zumutbar ist. Als wichtiger Grund gilt ebenfalls, wenn einer der Kooperationspartner gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und dem anderen Partner ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.
- (4) Der Austritt ist schriftlich zu erklären und zu begründen.
- (5) Im Falle des Austritts oder eines Ausschlusses aus der Vereinbarung regeln die Vertragspartner und die Stadt Halberstadt die Abwicklung durch Vertrag. Alle Beteiligten gleichen die Auswirkungen der auf der Grundlage dieser Vereinbarung getroffenen Entscheidungen solidarisch zu gleichen Teilen aus. Können sich die Partner über eine Auseinandersetzung nicht verständigen, so trifft gemäß § 5 Abs. 4 GKG LSA die Aufsichtsbehörde die notwendigen Bestimmungen.

§ 12 Vereinbarungsanpassungen

- (1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden alle Beteiligten in Verhandlung treten, mit dem Ziel die Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (2) Änderungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten dieser Vereinbarung gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

Stadt Halberstadt
Halberstadt, den 31.1.2019



Henke
Oberbürgermeister




Stadt Ilsenburg
Ilsenburg, den 31.1.19



Loeffke
Bürgermeister



Stadt Falkenstein/Harz
Falkenstein/Harz, den 28.1.19



Wycisk
Bürgermeister



Aufgabenabgrenzung im Vergabeverfahren

1. Vergabeauftrag

- a) Der Vertragspartner übergibt jeweils am Ende des dritten Quartals zur Orientierung einen Plan der im Folgejahr beabsichtigten Vergaben. Hierbei wird nach der Leistungsart, der Auftragshöhe und der voraussichtlichen Vergabeart unterteilt.
- b) Der Vertragspartner zeigt 4-6 Wochen vor Beginn eines Vergabeverfahrens unter Verwendung des Formulars „Vergabeauftrag“ der Zentralen Beschaffungsstelle Halberstadt die beabsichtigte Vergabe mit einem groben Terminplan an.
- c) Sollten Fördermittel zur Finanzierung der Maßnahme eingesetzt werden, so sind ebenfalls die Bedingungen des Bewilligungsbescheides bzw. die vergaberechtlichen Vorschriften des Fördermittelgebers zu übergeben.

2. Vergaberechtliche Beratung vor der dem Vergabeverfahren

Die Zentrale Beschaffungsstelle berät und informiert den Vertragspartner zu rechtlichen und formellen Anforderungen im Vergabeverfahren.

3. Termin- und Verfahrensabstimmung

Nach Erhalt des Vergabeauftrags erstellt die Zentrale Beschaffungsstelle Halberstadt, unter Berücksichtigung der Ausführungsfristen, einen Termin- und Ablaufplan. Der Terminplan ist mit dem Vertragspartner abzustimmen.

4. Übergabe von Unterlagen an die Zentrale Beschaffungsstelle

- a) Entsprechend dem erstellten und abgestimmten Terminplan übergibt der Vertragspartner folgende Unterlagen:
 - die vollständige Leistungsbeschreibung,
 - das Leistungsverzeichnis/Preisblatt,
 - die Kostenschätzung,
 - die erforderlichen Vertragsbedingungen,
 - die Eignungskriterien (Nachweis für Fachkunde, Leistungsfähigkeit etc.),
 - die Bewertungs- und Zuschlagskriterien,
 - Informationsunterlagen, die Anlagen der Vergabeunterlagen sein sollen,
 - Verträge, die verbindlicher Bestandteil der Vergabeunterlagen sein sollen,
 - Vorschlag der Vergabeart und
 - den Nachweis der Mittelbereitstellung im Haushalt.
- b) Die Leistungsbeschreibungen, Leistungsverzeichnisse und weiteren Unterlagen sind in den entsprechenden PDF-Dateien und GAEB-Dateien zur Verfügung zu stellen. Kalkulatorische Tabellen, wie etwa Preislisten, werden in Microsoft Excel mit gesperrten und freien Feldern versehen.

5. Zusammenstellung der Vergabeunterlagen, Wahl der Vergabeart

- a) Die Zentrale Beschaffungsstelle prüft die zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Vergaberechtskonformität (z.B. Produktneutralität ...).
- b) Werden Leistungsbeschreibungen oder Leistungsverzeichnisse durch ein beauftragtes Ingenieur-, Architekten- Planungsbüro erstellt, so sind diese zwingend vor Weitergabe an die Zentrale Beschaffungsstelle durch den beantragenden Vertragspartner fachtechnisch zu prüfen und bezüglich der Freigabe abzuzeichnen.
- c) Die Vergabeart wird innerhalb der zulässigen Wertgrenzen durch die Zentrale Vergabestelle überprüft und dem beantragenden Vertragspartner unverzüglich mitgeteilt. Wird entgegen dem Vorschlag der Zentralen Vergabestelle eine andere Vergabeart durch den beantragenden Vertragspartner gefordert, so bedarf es dafür einer schriftlichen Begründung. Die abweichende Vergabeart wird daraufhin auf Vergaberechtskonformität geprüft.
- d) Die Zentrale Beschaffungsstelle vervollständigt die Vergabeunterlagen, insbesondere um die Formblätter des Landesvergabegesetzes LSA, sofern diese erforderlich sein sollten. Es sind die landes- bundes- oder europarechtlich vorgeschriebenen Formblätter zu verwenden.
- e) Die Zentrale Beschaffungsstelle leitet die zusammengefassten und fertiggestellten Vergabeunterlagen dem Vertragspartner zur Schlussprüfung zu. Der Vertragspartner erteilt die Freigabe für die Veröffentlichung.

6. Bieterauswahl

- a) Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben können die beantragenden Vertragspartner schriftlich Vorschläge für die aufzufordernden Bieter einzureichen.
- b) Die Zentrale Vergabestelle ist gehalten, diese Bieter in das Vergabeverfahren einzubeziehen, soweit diese über die entsprechende Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen.
- c) Die Zentrale Vergabestelle hat die Möglichkeit, die Bieterliste zu ergänzen. Unter den Bewerbern soll möglichst gewechselt werden.
- d) Die Mindestanzahl der einzuholenden Angebote soll bei beschränkten Ausschreibungen 3 bis 8 betragen, bei freihändigen Vergaben mindestens 3.

7. Veröffentlichung bzw. Versand der Vergabeunterlagen

- a) Nach Freigabe durch den Vertragspartner nimmt die Zentrale Beschaffungsstelle die Veröffentlichung vor.
- b) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz eines Vergabemanagementsystems durchgeführt. Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt.

8. Bieterfragen

- a) Empfänger für Anfragen und Rügen der Bieter ist die Zentrale Beschaffungsstelle.
- b) Erhält die Zentrale Beschaffungsstelle eine Anfrage oder Rüge, so leitet sie diese unverzüglich zur Prüfung und Erstellung der Antwort an den Vertragspartner weiter. Bei vergaberechtlichen Anfragen erstellt die Zentrale Beschaffungsstelle eine Antwort.
- c) Der Vertragspartner leitet die Antwort der Zentralen Beschaffungsstelle auf dem elektronischen Wege zu.
- d) Die Zentrale Beschaffungsstelle versendet eine anonymisierte Antwort an alle Bieter- und Bewerber über das Vergabemanagementsystem.
- e) Jegliche Bieterkommunikation erfolgt in elektronischer Form ausschließlich über die Zentrale Beschaffungsstelle.

9. Angebote / Angebotsöffnung

- a) Empfänger der Angebote ist die Zentrale Beschaffungsstelle. Die Angebote werden gesammelt und bis zur Öffnung rechtskonform aufbewahrt.
- b) Die Angebotsöffnung sowie alle damit verbundenen formellen Handlungen (z.B. die Erstellung der Niederschrift zur Angebotsöffnung) obliegen der Zentralen Beschaffungsstelle.
- c) Dem Vertragspartner sind der Termin und Ort der Angebotsöffnung rechtzeitig mitzuteilen, Er hat das Recht an der Angebotsöffnung teilzunehmen.

10. Vollständigkeits- und formelle Prüfung

- a) Die Vollständigkeitsprüfung und die sich daraus ergebenden Nachforderungen werden von der Zentralen Beschaffungsstelle durchgeführt.
- b) Die formelle Prüfung der Angebote führt die Zentrale Beschaffungsstelle durch. Dabei ist zunächst zu untersuchen, welche Angebote aus den in den vergaberechtlichen Vorschriften (z.B. VOB, VOL ...) im Einzelnen genannten formalen oder inhaltlichen Gründen zwingend ausgeschlossen werden müssen. Sodann sind, sofern entsprechende Anhaltspunkte bestehen, die ebenda genannten fakultativen bieter- bzw. unternehmensbezogenen Ausschlussgründe zu prüfen.

11. Eignungsprüfung, fachliche und rechnerische Prüfung

- a) Der Vertragspartner prüft die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) der Bieter anhand der vorgegebenen Eignungskriterien.

- b) Der Vertragspartner führt die inhaltliche, technische und rechnerische Prüfung durch. Er prüft die Angemessenheit der Preise und ermittelt anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien den wirtschaftlichsten Bieter.
- c) Der Vertragspartner prüft Nebenangebote auf ihre Vergleichbarkeit und Zuschlagsfähigkeit.
- d) Der Vertragspartner erstellt einen Vergabevorschlag inklusive Preisspiegel.
- e) Wird die Prüfung und Wertung durch ein beauftragtes Ingenieur-, Architekten- Planungsbüro erstellt, so sind diese zwingend vor Weitergabe an die Zentrale Beschaffungsstelle durch den beantragenden Vertragspartner fachtechnisch zu prüfen und bezüglich der Freigabe abzuzeichnen.

12. Aufklärung und Bietergespräche

- a) Sind Aufklärungen während der Prüfungs- und Wertungsphase notwendig sollen diese grundsätzlich schriftlich durchgeführt werden.
- b) Im Ausnahmefall notwendige Bietergespräche werden durch den Vertragspartner selbst durchgeführt, erforderlichenfalls unter Einbeziehung der Zentralen Beschaffungsstelle. Nach Terminabstimmung erstellt die Zentrale Beschaffungsstelle die Einladungen für die Bietergespräche und versendet diese. Inhaltlich arbeitet der Vertragspartner hierfür zu. Das Protokoll der Bietergespräche ist der Zentralen Beschaffungsstelle umgehend zuzuleiten.

13. Ausschlüsse

Notwendige Ausschlüsse erfolgen nach Rücksprache mit dem Vertragspartner durch die Zentrale Beschaffungsstelle.

14. Zuschlagsempfehlung und Vergabedokumentation

- a) Die Ergebnisse der Wertung und Prüfung der berücksichtigten Angebote werden in einem Vergabevorschlag von der Zentralen Beschaffungsstelle zusammengefasst und dokumentiert. Dieser wird dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt.
- b) Die Dokumentation des gesamten Vergabeverfahrens wird gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften und ggf. den Vorgaben des Fördermittelgebers durchgeführt. Die einzelnen Schritte des Verfahren und alle Entscheidungen und Maßnahmen, sowie die Begründung der Entscheidungen sind zeitnah zu dokumentieren.

15. Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister

Die Zentrale Beschaffungsstelle beantragt die vergaberechtlich vorgeschriebenen Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister.

16. Rechnungsprüfungsamt

Die Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Vergaben bleibt von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

17. Beschlussfassung in Gremien, Zuschlag und Aufhebung

- a) Die Zuständigkeit für die Entscheidung zur Auftragserteilung und die Unterzeichnung des Auftrags richtet sich nach der einschlägigen Dienstanweisung/ Vergabeordnungen/ Satzung des jeweiligen Vertragspartners.
- b) Der Vertragspartner unterrichtet die Zentrale Beschaffungsstelle über die Entscheidung und ggf. über die Gründe der Zuschlagsversagung.
- c) Den Zuschlag erteilt, nach Ablauf der Rüge- und Wartefrist bzw. nach Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens, der Vertragspartner.

18. Mitteilungspflichten, Rüge- und Wartefrist, ex-ante Bekanntmachung

- a) Die Zentrale Beschaffungsstelle informiert im Auftrag des Vertragspartners die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- b) Nach Ablauf der Rüge- und Wartefristen teilt die Zentrale Beschaffungsstelle dem Vertragspartner mit, das sofern keine Rüge eingegangen ist, der Zuschlag erteilt werden kann.
- c) Die Zentrale Beschaffungsstelle übernimmt die ex-ante Bekanntmachung der vergebenen Aufträge, sofern dies notwendig ist und das Verfahren von der Zentralen Beschaffungsstelle durchgeführt wurde.

19. Rügen / Nachprüfungsverfahren

- a) Die Zentrale Beschaffungsstelle nimmt Rügen entgegen und leitet diese an den Vertragspartner weiter.
- b) Der Vertragspartner prüft die Rügen und informiert die Zentrale Beschaffungsstelle über das Prüfungsergebnis.
- c) Die Zentrale Beschaffungsstelle entwirft das Antwortschreiben mithilfe der inhaltlichen Zuarbeit des Vertragspartners und versendet diese nach vorheriger Absprache.
- d) Im Falle einer Abhilfe ist durch den Vertragspartner eine neue Entscheidung herbeizuführen.

- e) Im Falle der Nichtabhilfe leitet die Zentrale Beschaffungsstelle gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften ggf. das Nachprüfungsverfahren ein. Auftraggeber und Antragsgegner ist dabei der Vertragspartner. Bei Bedarf wird er durch die Zentrale Beschaffungsstelle unterstützt.

20. Statistikpflichten

Die Zentrale Beschaffungsstelle führt eine Vergabestatistik.

21. Aufbewahrung der Vergabeakten

Nach Abschluss des Vergabeverfahrens übergibt die Zentrale Beschaffungsstelle die Originalvergabeakte an den Vertragspartner zur Aufbewahrung und Archivierung.

**Vereinbarung
zur Nutzung der gemeinsamen
„Zentralen Vergabestelle Halberstadt“**

zwischen

der Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
nachstehend „die AWH“ genannt

und

der Stadt Halberstadt
vertreten durch den Oberbürgermeister
nachstehend „Stadt Halberstadt“ genannt

§ 1**Ziel und Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die AWH und die Stadt Halberstadt können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Aufgaben der AWH im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge von der Zentralen Vergabestelle übernommen werden sollen.
- (2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung. Gleichzeitig soll durch den Einsatz einer einheitlichen E-Vergabelösung die Wirtschaft im Kreisgebiet gefördert und ein einheitlicher Standard realisiert werden. Die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgabe in der Zentralen Vergabestelle ermöglicht einen effektiveren Personaleinsatz, eine stärkere Spezialisierung der Mitarbeiter/innen und folglich auch ein größeres fachliches Know-How und Erfahrungswissen.
- (3) Die AWH und die Stadt Halberstadt schaffen eine Organisationseinheit, die "Zentrale Vergabestelle", die bei der Stadt Halberstadt eingebunden ist.
- (4) Sie handelt dabei stets im Auftrage der AWH sowie auf ihre Rechnung. Die AWH bleibt in allen betroffenen Vergabeverfahren Auftraggeber und Vergabestelle.
- (5) Zur Erfüllung dieser Ziele überträgt die AWH der Zentralen Vergabestelle die Aufgabe der Abwicklung aller förmlichen Vergabeverfahren nach den vergaberechtlichen Vorschriften ab 25.000 € netto.

§ 2**Kooperatives Konzept (Zuständigkeiten)**

Die Aufgabenverteilung zwischen der Zentralen Vergabestelle und der AWH ergibt sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung, die Vertragsbestandteil ist.

§ 3**Mitwirkungspflichten**

- (1) Die AWH benennt eine/n zuständige/n Ansprechpartner/in für die Kooperation.
- (2) Die/Der zuständige Mitarbeiter/in unterstützt die Zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.
- (3) Die AWH und die Stadt Halberstadt stellen sich die für die Erfüllung der ihnen nach dieser Vereinbarung zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Originalvergabeunterlagen jederzeit gegenseitig zur Verfügung.
- (4) Die AWH übergibt der Zentralen Vergabestelle jeweils zum Ende des III. Quartals zur Orientierung einen Plan der im Folgejahr beabsichtigten Vergaben - unterteilt nach EU-unter-schwelligem Vergaben und EU-Vergaben.

§ 4**Personal- und Sachaufwand**

- (1) Zur Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben stellt die Stadt Halberstadt das notwendige Personal sowie dafür geeignete Räume und die erforderliche Sach- und Betriebsausstattung zur Verfügung.
- (2) Die Kosten sind der Stadt Halberstadt entsprechend § 5 dieser Vereinbarung von der AWH zu erstatten.
- (3) Erstattungsfähige Kosten im Sinne von Absatz 2 sind allein die für die Leistungserbringung tatsächlich entstandenen Personalkosten der im Abrechnungszeitraum (Haushaltsjahr) besetzten Stellen sowie die hierfür erforderlichen Sach- und Gemeinkosten.
- (4) Die Sach- und Gemeinkosten wurden auf Grundlage des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2016/2017) berechnet.
- (5) Die Kalkulation wird alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft und bei Bedarf automatisch angepasst.

§ 5**Kostenerstattung**

- (1) Die erstattungsfähigen Kosten gemäß § 4 sind nach Folgendem Finanzierungsschlüssel von der AWH aufzubringen:
 - a) Die Stadt Halberstadt ermittelt jährlich einen Erstattungssatz für jede aufgewendete Arbeitsstunde der Zentralen Vergabestelle. Mit dem Stundensatz sind die gesamten Personal- und Sach- und Gemeinkosten abgedeckt (Kostendeckungsprinzip).
 - b) Die Stadt Halberstadt ermittelt, anhand der Analyse der Prozessschritte, den durchschnittlichen Arbeitsaufwand pro Vergabeart. Dieser wird alle zwei Jahre anhand von Arbeitsaufzeichnungen überprüft und gegebenenfalls angepasst.
 - c) Der durchschnittlich ermittelte Arbeitsaufwand (in Minuten) pro Vergabeart wird mit dem Erstattungssatz multipliziert. Daraus ergeben sich die Kosten für eine Ausschreibung je nach Vergabeart.
 - d) Die AWH trägt einen festen Grundbetrag. Dieser errechnet sich aus dem Durchschnitt der tatsächlichen Kosten der letzten 2 Jahre. Von diesen Kosten werden 50 % als Grundbetrag für die zwei Folgejahre angesetzt. Der Grundbetrag wird zum 15.01. eines jeden Jahres fällig.
 - e) Der Umlagewert wird nach tatsächlichem Vergabeaufwand berechnet. Liegt der Betrag unterhalb des Grundbetrages, werden keine weiteren Zahlungen geleistet. Liegt er oberhalb des Grundbetrages werden die tatsächlichen Kosten erstattet.

- (2) Die Stadt Halberstadt teilt der AWH zum Zweck ihrer Haushaltsplanung bis spätestens 15.10. eines Jahres die Höhe der von ihr aufgrund des Absatz 1 voraussichtlich im Folgejahr zu tragenden Kosten mit.
- (3) Die AWH hat den Grundbetrag nach § 5 Abs. 1 d) zum 15.01. eines jeden Jahres an die Stadt Halberstadt zu zahlen. Zum 31.12. erfolgt durch die Stadt Halberstadt eine Spitzabrechnung gemäß Absatz 1 auf Basis der im Abrechnungsjahr tatsächlich angefallenen Kosten. Etwaige Minderzahlungen sind von der AWH auszugleichen.
- (4) Die bei der Abwicklung der Vergabeverfahren entstehenden besonderen Kosten trägt die AWH selbst; d.h. entsprechend dem bei ihr verfahrensspezifisch verursachten Aufwand; so für Bekanntmachungen in Tageszeitungen, externe Beratungsleistungen (von Rechtsanwälten, Architekten, Ingenieuren u.a.).
- (5) Die Umsatzsteuer wird zusätzlich entsprechend den rechtlichen Vorschriften erhoben.

§ 6

Leistungs- und kostenverändernde Entscheidungen

Entscheidungen über eine Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkatalogs gemäß § 2 sowie über Maßnahmen, die eine Erhöhung der Kosten gemäß § 5 zur Folge haben, können mit Wirkung gegen die AWH nur im Einvernehmen zwischen der Stadt Halberstadt und der AWH getroffen werden.

§ 7

Haftung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung Aufgaben für die AWH wahr. Die AWH haftet für Schäden Dritter und trägt ihre selbst verursachten Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ebenfalls gilt dies nicht, soweit Schäden durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

§ 8

Schweigepflicht/Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.
- (2) Die AWH und die Stadt Halberstadt stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Auftragsvergaben vorab gemeinsam ab.

§ 9**Verfahren bei Differenzen über das anzuwendende Vergaberecht**

- (1) Sollte es zwischen der AWH und der Stadt Halberstadt bei den nach dieser Vereinbarung arbeitsteilig durchzuführenden Vergabeverfahren zu Differenzen hinsichtlich der Anwendung des formellen und materiellen Vergaberechts kommen, werden Beide zunächst eine einvernehmliche Lösung suchen.
- (2) Sollte eine Einigung im Einzelfall nicht möglich sein, lassen die beiden Vertragsparteien die Rechtsfrage durch einen Fachanwalt für Vergaberecht klären, den die AWH im Einvernehmen mit der Stadt Halberstadt beauftragt. Die Kosten der Rechtsberatung trägt die AWH.

§ 10**Evaluation**

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu wird von der Zentralen Vergabestelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein gemeinsames Gespräch organisiert.

§ 11**Dauer und Beendigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.04.2019 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Mit einer Frist von 8 Monaten erstmals zum 31.03.2021 können die Vertragsparteien aus der Vereinbarung austreten. Danach kann unter Einhaltung derselben Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jeder der Vertragsparteien der Austritt erklärt werden (ordentliche Kündigung).
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann ein Austritt aus wichtigem Grund jederzeit erfolgen. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zumutbar ist. Als wichtiger Grund gilt ebenfalls, wenn einer der Kooperationspartner gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und dem anderen Partner ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.
- (4) Der Austritt ist schriftlich zu erklären und zu begründen.
- (5) Im Falle des Austritts oder eines Ausschlusses aus der Vereinbarung regeln die Vertragsparteien die Abwicklung durch Vertrag. Alle Beteiligten gleichen die Auswirkungen der auf der Grundlage dieser Zweckerklärung getroffenen Entscheidungen solidarisch zu gleichen Teilen aus. Können sich die Partner über eine Auseinandersetzung nicht verständigen, so trifft gemäß § 5 Abs. 4 GKG LSA die Aufsichtsbehörde die notwendigen Bestimmungen.

§ 12

Vereinbarungsanpassungen

- (1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden alle Beteiligten in Verhandlung treten, mit dem Ziel die Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (2) Änderungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 13

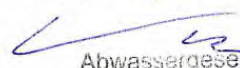
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten dieser Vereinbarung gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

Stadt Halberstadt
Halberstadt, den 31.1.2019


Henke
Oberbürgermeister

Abwassergesellschaft Halberstadt
GmbH
Halberstadt, den 31.01.2019


Abwassergesellschaft
Valentin Halberstadt GmbH
Geschäftsführer Wehrstedter Straße 48
38820 Halberstadt

Aufgabenabgrenzung im Vergabeverfahren

1. Vergabeauftrag

- a) Der Vertragspartner übergibt jeweils am Ende des dritten Quartals zur Orientierung einen Plan der im Folgejahr beabsichtigten Vergaben. Hierbei wird nach der Leistungsart, der Auftragshöhe und der voraussichtlichen Vergabeart unterteilt.
- b) Der Vertragspartner zeigt 4-6 Wochen vor Beginn eines Vergabeverfahrens unter Verwendung des Formulars „Vergabeauftrag“ der Zentralen Beschaffungsstelle Halberstadt die beabsichtigte Vergabe mit einem groben Terminplan an.
- c) Sollten Fördermittel zur Finanzierung der Maßnahme eingesetzt werden, so sind ebenfalls die Bedingungen des Bewilligungsbescheides bzw. die vergaberechtlichen Vorschriften des Fördermittelgebers zu übergeben.

2. Vergaberechtliche Beratung vor der dem Vergabeverfahren

Die Zentrale Beschaffungsstelle berät und informiert den Vertragspartner zu rechtlichen und formellen Anforderungen im Vergabeverfahren.

3. Termin- und Verfahrensabstimmung

Nach Erhalt des Vergabeauftrags erstellt die Zentrale Beschaffungsstelle Halberstadt, unter Berücksichtigung der Ausführungsfristen, einen Termin- und Ablaufplan. Der Terminplan ist mit dem Vertragspartner abzustimmen.

4. Übergabe von Unterlagen an die Zentrale Beschaffungsstelle

- a) Entsprechend dem erstellten und abgestimmten Terminplan übergibt der Vertragspartner folgende Unterlagen:
 - die vollständige Leistungsbeschreibung,
 - das Leistungsverzeichnis/Preisblatt,
 - die Kostenschätzung,
 - die erforderlichen Vertragsbedingungen,
 - die Eignungskriterien (Nachweis für Fachkunde, Leistungsfähigkeit etc.),
 - die Bewertungs- und Zuschlagskriterien,
 - Informationsunterlagen, die Anlagen der Vergabeunterlagen sein sollen,
 - Verträge, die verbindlicher Bestandteil der Vergabeunterlagen sein sollen,
 - Vorschlag der Vergabeart und
 - den Nachweis der Mittelbereitstellung im Haushalt.
- b) Die Leistungsbeschreibungen, Leistungsverzeichnisse und weiteren Unterlagen sind in den entsprechenden PDF-Dateien und GAEB-Dateien zur Verfügung zu stellen. Kalkulatorische Tabellen, wie etwa Preislisten, werden in Microsoft Excel mit gesperrten und freien Feldern versehen.

5. Zusammenstellung der Vergabeunterlagen, Wahl der Vergabeart

- a) Die Zentrale Beschaffungsstelle prüft die zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Vergaberechtskonformität (z.B. Produktneutralität ...).
- b) Werden Leistungsbeschreibungen oder Leistungsverzeichnisse durch ein beauftragtes Ingenieur-, Architekten- Planungsbüro erstellt, so sind diese zwingend vor Weitergabe an die Zentrale Beschaffungsstelle durch den beantragenden Vertragspartner fachtechnisch zu prüfen und bezüglich der Freigabe abzuzeichnen.
- c) Die Vergabeart wird innerhalb der zulässigen Wertgrenzen durch die Zentrale Vergabestelle überprüft und dem beantragenden Vertragspartner unverzüglich mitgeteilt. Wird entgegen dem Vorschlag der Zentralen Vergabestelle eine andere Vergabeart durch den beantragenden Vertragspartner gefordert, so bedarf es dafür einer schriftlichen Begründung. Die abweichende Vergabeart wird daraufhin auf Vergaberechtskonformität geprüft.
- d) Die Zentrale Beschaffungsstelle vervollständigt die Vergabeunterlagen, insbesondere um die Formblätter des Landesvergabegesetzes LSA, sofern diese erforderlich sein sollten. Es sind die landes- bundes- oder europarechtlich vorgeschriebenen Formblätter zu verwenden.
- e) Die Zentrale Beschaffungsstelle leitet die zusammengefassten und fertiggestellten Vergabeunterlagen dem Vertragspartner zur Schlussprüfung zu. Der Vertragspartner erteilt die Freigabe für die Veröffentlichung.

6. Bieterauswahl

- a) Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben können die beantragenden Vertragspartner schriftlich Vorschläge für die aufzufordernden Bieter einzureichen.
- b) Die Zentrale Vergabestelle ist gehalten, diese Bieter in das Vergabeverfahren einzubeziehen, soweit diese über die entsprechende Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen.
- c) Die Zentrale Vergabestelle hat die Möglichkeit, die Bieterliste zu ergänzen. Unter den Bewerbern soll möglichst gewechselt werden.
- d) Die Mindestanzahl der einzuholenden Angebote soll bei beschränkten Ausschreibungen 3 bis 8 betragen, bei freihändigen Vergaben mindestens 3.

7. Veröffentlichung bzw. Versand der Vergabeunterlagen

- a) Nach Freigabe durch den Vertragspartner nimmt die Zentrale Beschaffungsstelle die Veröffentlichung vor.
- b) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz eines Vergabemanagementsystems durchgeführt. Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt.

8. Bieterfragen

- a) Empfänger für Anfragen und Rügen der Bieter ist die Zentrale Beschaffungsstelle.
- b) Erhält die Zentrale Beschaffungsstelle eine Anfrage oder Rüge, so leitet sie diese unverzüglich zur Prüfung und Erstellung der Antwort an den Vertragspartner weiter. Bei vergaberechtlichen Anfragen erstellt die Zentrale Beschaffungsstelle eine Antwort.
- c) Der Vertragspartner leitet die Antwort der Zentralen Beschaffungsstelle auf dem elektronischen Wege zu.
- d) Die Zentrale Beschaffungsstelle versendet eine anonymisierte Antwort an alle Bieter- und Bewerber über das Vergabemanagementsystem.
- e) Jegliche Bieterkommunikation erfolgt in elektronischer Form ausschließlich über die Zentrale Beschaffungsstelle.

9. Angebote / Angebotsöffnung

- a) Empfänger der Angebote ist die Zentrale Beschaffungsstelle. Die Angebote werden gesammelt und bis zur Öffnung rechtskonform aufbewahrt.
- b) Die Angebotsöffnung sowie alle damit verbundenen formellen Handlungen (z.B. die Erstellung der Niederschrift zur Angebotsöffnung) obliegen der Zentralen Beschaffungsstelle.
- c) Dem Vertragspartner sind der Termin und Ort der Angebotsöffnung rechtzeitig mitzuteilen, Er hat das Recht an der Angebotsöffnung teilzunehmen.

10. Vollständigkeits- und formelle Prüfung

- a) Die Vollständigkeitsprüfung und die sich daraus ergebenden Nachforderungen werden von der Zentralen Beschaffungsstelle durchgeführt.
- b) Die formelle Prüfung der Angebote führt die Zentrale Beschaffungsstelle durch. Dabei ist zunächst zu untersuchen, welche Angebote aus den in den vergaberechtlichen Vorschriften (z.B. VOB, VOL ...) im Einzelnen genannten formalen oder inhaltlichen Gründen zwingend ausgeschlossen werden müssen. Sodann sind, sofern entsprechende Anhaltspunkte bestehen, die ebenda genannten fakultativen bieter- bzw. unternehmensbezogenen Ausschlussgründe zu prüfen.

11. Eignungsprüfung, fachliche und rechnerische Prüfung

- a) Der Vertragspartner prüft die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) der Bieter anhand der vorgegebenen Eignungskriterien.

- b) Der Vertragspartner führt die inhaltliche, technische und rechnerische Prüfung durch. Er prüft die Angemessenheit der Preise und ermittelt anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien den wirtschaftlichsten Bieter.
- c) Der Vertragspartner prüft Nebenangebote auf ihre Vergleichbarkeit und Zuschlagsfähigkeit.
- d) Der Vertragspartner erstellt einen Vergabevorschlag inklusive Preisspiegel.
- e) Wird die Prüfung und Wertung durch ein beauftragtes Ingenieur-, Architekten- Planungsbüro erstellt, so sind diese zwingend vor Weitergabe an die Zentrale Beschaffungsstelle durch den beantragenden Vertragspartner fachtechnisch zu prüfen und bezüglich der Freigabe abzuzeichnen.

12. Aufklärung und Bietergespräche

- a) Sind Aufklärungen während der Prüfungs- und Wertungsphase notwendig sollen diese grundsätzlich schriftlich durchgeführt werden.
- b) Im Ausnahmefall notwendige Bietergespräche werden durch den Vertragspartner selbst durchgeführt, erforderlichenfalls unter Einbeziehung der Zentralen Beschaffungsstelle. Nach Terminabstimmung erstellt die Zentrale Beschaffungsstelle die Einladungen für die Bietergespräche und versendet diese. Inhaltlich arbeitet der Vertragspartner hierfür zu. Das Protokoll der Bietergespräche ist der Zentralen Beschaffungsstelle umgehend zuzuleiten.

13. Ausschlüsse

Notwendige Ausschlüsse erfolgen nach Rücksprache mit dem Vertragspartner durch die Zentrale Beschaffungsstelle.

14. Zuschlagsempfehlung und Vergabedokumentation

- a) Die Ergebnisse der Wertung und Prüfung der berücksichtigten Angebote werden in einem Vergabevorschlag von der Zentralen Beschaffungsstelle zusammengefasst und dokumentiert. Dieser wird dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt.
- b) Die Dokumentation des gesamten Vergabeverfahrens wird gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften und ggf. den Vorgaben des Fördermittelgebers durchgeführt. Die einzelnen Schritte des Verfahren und alle Entscheidungen und Maßnahmen, sowie die Begründung der Entscheidungen sind zeitnah zu dokumentieren.

15. Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister

Die Zentrale Beschaffungsstelle beantragt die vergaberechtlich vorgeschriebenen Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister.

16. Rechnungsprüfungsamt

Die Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Vergaben bleibt von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

17. Beschlussfassung in Gremien, Zuschlag und Aufhebung

- a) Die Zuständigkeit für die Entscheidung zur Auftragserteilung und die Unterzeichnung des Auftrags richtet sich nach der einschlägigen Dienstanweisung/ Vergabeordnungen/ Satzung des jeweiligen Vertragspartners.
- b) Der Vertragspartner unterrichtet die Zentrale Beschaffungsstelle über die Entscheidung und ggf. über die Gründe der Zuschlagsversagung.
- c) Den Zuschlag erteilt, nach Ablauf der Rüge- und Wartefrist bzw. nach Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens, der Vertragspartner.

18. Mitteilungspflichten, Rüge- und Wartefrist, ex-ante Bekanntmachung

- a) Die Zentrale Beschaffungsstelle informiert im Auftrag des Vertragspartners die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- b) Nach Ablauf der Rüge- und Wartefristen teilt die Zentrale Beschaffungsstelle dem Vertragspartner mit, das sofern keine Rüge eingegangen ist, der Zuschlag erteilt werden kann.
- c) Die Zentrale Beschaffungsstelle übernimmt die ex-ante Bekanntmachung der vergebenen Aufträge, sofern dies notwendig ist und das Verfahren von der Zentralen Beschaffungsstelle durchgeführt wurde.

19. Rügen / Nachprüfungsverfahren

- a) Die Zentrale Beschaffungsstelle nimmt Rügen entgegen und leitet diese an den Vertragspartner weiter.
- b) Der Vertragspartner prüft die Rügen und informiert die Zentrale Beschaffungsstelle über das Prüfungsergebnis.
- c) Die Zentrale Beschaffungsstelle entwirft das Antwortschreiben mithilfe der inhaltlichen Zuarbeit des Vertragspartners und versendet diese nach vorheriger Absprache.
- d) Im Falle einer Abhilfe ist durch den Vertragspartner eine neue Entscheidung herbeizuführen.

- e) Im Falle der Nichtabhilfe leitet die Zentrale Beschaffungsstelle gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften ggf. das Nachprüfungsverfahren ein. Auftraggeber und Antragsgegner ist dabei der Vertragspartner. Bei Bedarf wird er durch die Zentrale Beschaffungsstelle unterstützt.

20. Statistikpflichten

Die Zentrale Beschaffungsstelle führt eine Vergabestatistik.

21. Aufbewahrung der Vergabeakten

Nach Abschluss des Vergabeverfahrens übergibt die Zentrale Beschaffungsstelle die Originalvergabeakte an den Vertragspartner zur Aufbewahrung und Archivierung.

Bekanntmachung einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt zur Klimaschutz

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 21.03.2018 folgende Entscheidung verkündet:

„Die §§ 1 bis 10, 12 der Klimaschutz der Stadt Halberstadt zur öffentlichen Bereitstellung von Wärme vom 10. September 2015 werden für unwirksam erklärt“.

In Vertretung



Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, 27.02.2019

Öffentliche Bekanntmachung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Verbesserung der Geh- und Radwege in Halberstadt“

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 das Bürgerbegehren zur Verbesserung der Geh- und Radwege in Halberstadt für zulässig erklärt.

In Vertretung



Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, 27.02.2019



STADT
HALBERSTADT

Der Stadtwahlleiter

Amtliche Wahlbekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Stadt Halberstadt

Allgemeine Neuwahlen der kommunalen Vertretung und Ortschaftsräte und Bürgerentscheid am 26. Mai 2019 in der Stadt Halberstadt

Gemäß § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. 02. 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.09.2018 (GVBl. LSA S. 314) gebe ich hiermit die personelle Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses für die Wahl/Abstimmung am 26. Mai 2019 bekannt. Die Besitzer und stellvertretenden Beisitzer wurden berufen.

Funktion	Name, Vorname, Wohnort	Funktion	Name, Vorname Wohnort
Wahlleiter	Günther, Timo Halberstadt	Stellvertretender Wahlleiter	Rimpler, Thomas Halberstadt
BeisitzerIn	Dr. Haaf, Joachim Halberstadt	Stellvertretende Beisitzer/in	Handrick, Thomas Halberstadt
BeisitzerIn	Pegelow, Joachim Halberstadt	Stellvertretende Beisitzer/in	Zumpe, Gabriele Halberstadt
BeisitzerIn	Bergt, Dieter Halberstadt	Stellvertretende Beisitzer/in	Wulff, Rainer Halberstadt
BeisitzerIn	Wanka, Dorle Halberstadt	Stellvertretende Beisitzer/in	Pachmann, Nicole Halberstadt

Günther
Stadtwahlleiter

Halberstadt, den 27.02.2019